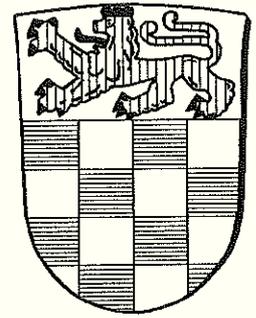


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 11.08.2015

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister

6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 26.08.2015	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2015**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 15.04.2015 und 28.05.2015 gefassten Beschlüsse**
Seite: - 1 - Berichterstatter: Dez. I
- 4 **Beschlussfassung über die Eingaben, die in der Sitzung des Unterausschusses für Bürgerangelegenheiten am 26.08.2015 behandelt wurden**
- 4.1 15/0215 Eingabe gemäß § 24 GO NRW; Verfahrensweise bei ordnungsamtlichen Bestattungen - Gräberfeld für 'Unbedachte'
Berichterstatter: Dez. I
- 5 15/0048 **Wohnungspolitische Bericht 2013/2014**
Seite: - 3 - Berichterstatter: Dez. III
- 6 **Änderung des Stellenplanes**
- 6.1 15/0183 Änderung des Stellenplanes; Einrichtung von zwei neuen Stellen für den Bereich Stadtentwässerung
Seite: - 5 - Berichterstatter: Dez. IV
- 6.2 15/0214 Änderung des Stellenplanes; Aufstockung einer Teilzeitstelle auf Vollzeit
Seite: - 9 - Berichterstatter: Dez. I

- 6.3 15/0219 **Änderung des Stellenplanes; Einrichtung von neuen Stellen für den Bereich Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen**
Seite: ./. Berichterstatter: Dez. III

Vorlage wird nachgereicht

- 7 15/0184 **Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei dem Produkt 05-01-04 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
Seite: - 11 - Berichterstatter: Dez. III

- 8 15/0206 **Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen für das Bauvorhaben - Kanal-und Straßenneubau Hangelar-West, 2. Bauabschnitt**
Seite: - 14 - Berichterstatter: Dez. IV

- 9 15/0211 **Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen für das Bauvorhaben - Radweg Tannenweg-Großenbuschstraße -**
Seite: - 16 - Berichterstatter: Dez. IV

- 10 15/0209 **Bildung eines Unterausschusses 'Haushaltskonsolidierung'**
Seite: ./. Berichterstatter: Dez. I

Vorlage wird nachgereicht

- 11 **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter: Dez. I

- 12 **Anfragen und Mitteilungen**

- 12.1 **Anfragen**
Berichterstatter: Dez. I

- 12.2 **Mitteilungen**
Berichterstatter: Dez. I

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 28.05.2015**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 15.04.2015 und 28.05.2015 gefassten Beschlüsse**
Seite: - 18 - Berichterstatter: Dez. I
- 4** 15/0210 **Verkauf des städtischen Gewerbegrundstückes in der Gemarkung Obermenden, Flur 1, Nummer 1240, Friedrich-Gauß-Straße**
Seite: - 20 - Berichterstatter: Dez. I
- 5** 15/0221 **Verkauf einer Teilfläche des städtischen Baufeldes MK3 in der Gemarkung Sieburg-Mülldorf, Flur 1, Nummer 7065**
Seite: ./.. Berichterstatter/in: Dez. I

Vorlage wird nachgereicht
- 6** 15/0212 **Lieferung von LED Mast-Leuchten für die Straßenbeleuchtung 2015**
Seite: - 25 - Berichterstatter: Dez. IV
- 7** 15/0213 **Asylunterkünfte Husarenstraße - Auftragsvergabe Lieferung von Containeranlagen und Miete für 5 Jahre**
Seite: ./.. Berichterstatter: Dez. IV

Vorlage wird nachgereicht
- 8** 15/0220 **Auftragsvergabe zur Lieferung der Mittagsverpflegung in fünf städtischen Kindertageseinrichtungen**
Seite: ./.. Berichterstatter: Dez. III

Vorlage wird nachgereicht

9 Anträge der Fraktionen

Berichterstatter: Dez. I

10 Anfragen und Mitteilungen

10.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

10.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 15.04.2015

Öffentlicher Teil

15/0022/1 Büroraumkonzept der Stadt Sankt Augustin

Verweisung in die HAFA-Sitzung am 28.5.2015

**15/0087 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen im Bereich des Produktes BGA Bäder (08-01-
02)**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

15/0097 Änderung Stellenplan

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**15/0029 Kontrolle ruhender Verkehr
CDU-Fraktion**

In der Sitzung des Rates am 17.06.2015 wird ein Bericht vorgelegt.

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 28.05.2015

Öffentlicher Teil

15/0022/1 Büroraumkonzept der Stadt Sankt Augustin

Eine Entscheidung des Rates steht noch aus.

Sitzungsvorlage

Datum: 05.02.2015
Drucksache Nr.: 15/0048

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	29.04.2015	öffentlich / Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2015	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Wohnungspolitischer Bericht 2013/2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den beiliegenden Bericht über das wohnungspolitische Engagement der Stadt Sankt Augustin 2013/2014 zur Kenntnis.
2. Er empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den beiliegenden Bericht über das wohnungspolitische Engagement der Stadt Sankt Augustin 2013/2014 zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Der wohnungspolitische Bericht wurde erstmals 1998 auf der Grundlage der Daten für die Jahre 1990 bis 1997 erstellt. Eine Fortschreibung erfolgt seit 2003 grundsätzlich alle zwei Jahre.

Der nunmehr fortgeschriebene Bericht basiert auf den Daten der Jahre 2013/2014. Er ist in Farbdruck beigelegt und steht auch im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 06.07.2015
Drucksache Nr.: 15/0183

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2015	öffentlich / Entscheidung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Änderung des Stellenplanes; Einrichtung von zwei neuen Stellen für den Bereich Stadtentwässerung

Entscheidung:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt im Wege des Eilbeschlusses gem. § 60 Abs.1 GO NRW, den Stellenplan 2014/15 wie folgt zu ändern:

Einrichtung von zwei neuen Stellen für den Bereich Stadtentwässerung, 4.07.20

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
4.07.20/11	Tiefbauingenieur	EG 11 (39 Stunden)	11-02-01
4.07.20/12	Tiefbauingenieur	EG 11 (39 Stunden)	11-02-01

Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Prüfung der vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 01.10.2014 beschlossenen 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2015 – 2020 wurde die Verwaltung von der Bezirksregierung Köln (BR) schriftlich darüber informiert, dass sie einen „Sanierungsstau“ bei der Ausführungsquote der im ABK benannten Kanalsanierungsmaßnahmen bemängelt. Die Stadt wurde aufgefordert, die gesetzlich vorgegebenen Sanierungsfristen einzuhalten und die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen deutlich zu intensivieren. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass ggf. von einer Beanstandung des ABK nicht abgesehen werden kann, wenn die Stadt die Grundlagen für eine fristgerechte Abwicklung der notwendigen Baumaßnahmen nicht schafft.

Um die nachdrücklichen Forderungen der BR erfüllen zu können, ist eine Personalaufstockung im Bereich Stadtentwässerung des Fachbereiches 7 unumgänglich. Nur so kann die Bearbeitung der Vielzahl an Sanierungsprojekten im Abwasserbereich sichergestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bilden die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Detaillierte Anforderungen werden in den jeweiligen Landeswassergesetzen (LWG) und Verordnungen der einzelnen Bundesländer festgelegt.

Gemäß § 60 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Entsprechen die Abwasseranlagen nicht den Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb **angemessener Fristen** durchzuführen.

Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den §§ 53 und 57 LWG. Danach haben die Gemeinden in NRW der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Form eines ABK darzulegen. Die zeitliche Abfolge der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen und die Aufstellung der hierfür notwendigen Kosten sind dabei jeweils für den Zeitraum von 6 Jahren fortgeschrieben vorzulegen.

Um einerseits die gesetzlichen Forderungen erfüllen zu können und andererseits die Vielzahl der zu sanierenden Kanalschäden abarbeiten zu können, hat der FB 7 bereits im Jahre 2010 eine interne Umorganisation im Hinblick auf die schwerpunktmäßige Bearbeitung der Akutschäden durchgeführt.

Die interne Umorganisation hat in den letzten Jahren auch zu einer spürbaren Erhöhung der Sanierungsleistungen geführt. Die Leistungsgrenze ist jedoch definitiv erreicht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die BR mittlerweile nicht nur die Sanierung der Schadensklassen 0 (SK 0, sofortiger Handlungsbedarf) und 1 (SK 1, kurzfristiger Handlungsbedarf), auf deren Beseitigung sich der FB 7 bisher überwiegend konzentriert hat, sondern auch die Sanierung der Schäden der Schadensklasse 2 (mittelfristiger Handlungsbedarf) sowie die Sanierung der Kanalhausanschlussleitungen und der Schächte fordert.

Um sowohl den Sanierungsstau abzuarbeiten als auch die jährlich hinzukommenden und fortlaufenden Sanierungen bewältigen zu können wird die Einstellung von zwei weiteren Ingenieuren erforderlich.

Personalbemessung

- Es wird davon ausgegangen, dass die Schäden der SK 0 und SK 1 sowohl was den Sanierungsstau von ca. 25 km Kanälen als auch die fortlaufende Sanierung neuer Schäden betrifft, überwiegend von dem derzeit vorhandenen Mitarbeiter bearbeitet werden.
- Zur Erfüllung der Forderungen, parallel auch die Schäden der Schadensklasse 2 (SK 2) zu sanieren, wird ein zusätzlicher Mitarbeiter erforderlich. Es handelt sich derzeit um ca. 35 km Kanäle, die innerhalb der nächsten 5 Jahre abzuarbeiten sind, ungeachtet der neuen Schäden, die während dieser Zeit oder danach festgestellt werden. Der Bedarf resultiert aus dem Vergleich der Arbeitsleistung des sehr effektiv arbeitende städtischen Mitarbeiters bei der Sanierung der Schadensklassen 0 und 1 in den letzten

Jahren und des etwa gleichen Arbeitsvolumens bei der Sanierung der ca. 35 Kanalkilometer der Schadensklassen 2.

- Nach der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -SüwVoAbw- vom Okt. 2013 müssen nun neben den Hauptkanälen auch die Hausanschlussleitungen berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um ca. 2000 Hausanschlussleitungen, die bis Ende 2015 inspiert und anschließend saniert werden müssen (Wasserschutzgebiet und Baujahr vor 1965) und ca. 10.500 Hausanschlussleitungen, die bis Ende 2020 inspiert und anschließend saniert werden müssen. Daraus resultiert ein zweiter zusätzlicher Ingenieur.

Vergleichsrechnung

Insgesamt ca. 12.500 Hausanschlussleitungen

Annahme:

Davon ca. $\frac{1}{3}$ schadhafte Leitungen = 4200 Hausanschlussleitungen

4200 x 3500 € Sanierungskosten pro Anschlussleitung = 14.700.000 €

Verteilt auf den Zeitraum von ~ 10 Jahren, in denen die Schäden behoben werden sollen ergibt: **~1.500.000 €/Jahr**

Das entspricht in etwa

- der Bausumme, die ein Ingenieur aufgrund der Erfahrungen im FB 7 jährlich umsetzen kann,
- den Richtwerten nach KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), für die jährlichen Leistungen eines Ingenieurs,
- und den Richtwerten, die in einschlägigen Fachseminaren vertreten werden.

Um die Genehmigung des ABK nicht über einen längeren Zeitraum zu verzögern oder sogar zu gefährden, wurden im Mai und Juni dieses Jahres Gespräche mit der Aufsichtsbehörde geführt.

Es zeigte sich eindeutig, dass eine von der Stadt vorgeschlagene weitere Streckung des Sanierungszeitraumes keinesfalls mehr in Betracht kommt. Von der Stadt wird erwartet, dass sie kurzfristig Zeit- und Investitionspläne vorlegt, die sowohl die zeitnahe Bewältigung des Sanierungsstaus als auch die fortlaufenden Baumaßnahmen konkretisieren.

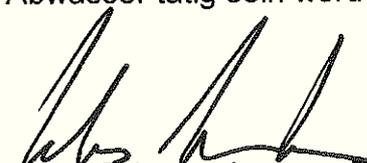
Um dies gewährleisten zu können, ist möglichst kurzfristig der Beschluss zur Einstellung von zwei zusätzlichen Ingenieuren erforderlich.

Mit einer Einstellung kann unter Berücksichtigung der üblichen Ausschreibungs- und Kündigungsfristen frühestens ab Oktober 2015 gerechnet werden.

Die notwendigen Mittel können für den Rest des Jahres über Einsparungen bei der Lohnfortzahlung aufgrund langfristiger Krankheitsausfälle und über nicht besetzte Stellen sichergestellt werden.

Die Stellen werden bei der Haushaltsanmeldung für 2016/17 und die Folgejahre berücksichtigt.

Es bleibt noch festzustellen, dass beide Ingenieure in der gebührenrechnenden Einrichtung Abwasser tätig sein werden und somit über die Abwassergebühr finanziert werden.


Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf jährlich 149.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 06.08.2015
Drucksache Nr.: 15/0214

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes; Aufstockung einer Teilzeitstelle auf Vollzeit

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2015 wie folgt zu ändern:

Aufstockung einer Teilzeitstelle auf Vollzeit:

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
0.03	Gleichstellungsbeauftragte	EG 10 (39 Stunden)	01-03-01

Sachverhalt / Begründung:

Die Verwaltung hat in den letzten Jahren im Haupt- und Finanzausschuss und im Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration die mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmte und einvernehmliche Verfahrensweise vorgetragen. Bisher wurde die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten mit einer halben Stelle ausgewiesen. Weiterhin wurden durch verschiedene Organisationseinheiten Hilfestellungen erbracht. Insgesamt wurde davon ausgegangen, dass mit der ausgewiesenen Freistellung und den zusätzlichen Hilfestellungen das Gesamtvolumen von einer Stelle erreicht wird.

Um die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Zukunft weiterhin zu optimieren und hausinterne Abstimmungen zu reduzieren, wird vorgeschlagen, die Stelle 0.03.1 mit 39 Stunden auszuweisen.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich bei einer Vollzeitstelle auf ca. 68.000 € jährlich.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 – Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 03.08.2015

Drucksache Nr.: 15/0184

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss,	26.08.2015	öffentlich / Entscheidung
Rat	28.10.2015	öffentlich ./ . Genehmigung

Betreff

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei dem Produkt 05-01-04
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt im Wege des Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Produkt 05-01-04, in Höhe von insgesamt 370.000,- € im Bereich der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, Sachkonten 533921 und 533926 und der Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und Krankheit nach § 4 AsylbLG, Sachkonten 533922 und 533927, zu.
Die Mehraufwendungen werden gedeckt durch

- eine weitere Aufstockung der Landeserstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aus weitergeleiteten Mitteln des Bundes 500 Mio. € Produkt 05-01-04, Sachkonto 448107, in Höhe von rd. 310.000,- € und
- Mehrerträge im Produkt 16-01-01 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen, Sachkonto 401300 Gewerbesteuer, in Höhe von 60.000 €.

Problembeschreibung/Begründung:

Im Bereich der Leistungen nach dem AsylbLG, Produkt 05-01-04, erfolgte eine Mittelveranschlagung für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des zum

Zeitpunkt der Mittelanmeldungen und der Erstellung des Nachtragshaushalts im Leistungsbezug stehenden Fall-/Personenbestandes.

Aufgrund der verstärkt zu verzeichnenden weiteren Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen durch die Bezirksregierung Arnsberg ist gegenüber den geplanten Aufwendungen ein deutlicher Anstieg im Bereich der Leistungen nach dem AsylbLG insbesondere bei den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, Sachkonten 533921 und 533926 und den Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und Krankheit nach § 4 AsylbLG, Sachkonten 533922 und 533927, zu verzeichnen.

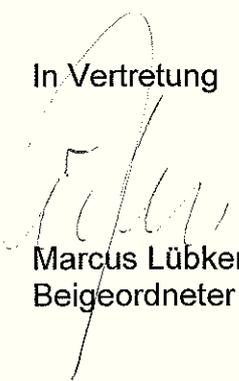
Insgesamt wurden im Haushalt des Jahres 2015 im Produkt 05-01-04 für Transferaufwendungen (Ergebniszeile 15) 1.379.540,- € bereitgestellt.

Durch die weiteren Zuweisungen von Flüchtlingen haben sich mtl. zu zahlenden Transferaufwendungen auf 119.746,85 € im August 2015 für 287 anspruchsberechtigte Personen erhöht (im März 2015 betragen die zu zahlenden Transferleistungen noch 83.705,45 € für 241 anspruchsberechtigte Personen). Da mit weiteren Zuweisungen und damit auch mit höheren Transferaufwendungen zu rechnen ist, entstehen hochgerechnet auf das Jahr 2015 voraussichtlich Mehraufwendungen im Bereich der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und der Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und Krankheit nach § 4 AsylbLG in Höhe von insgesamt 370.000,- €.

Diesem Mehraufwand steht die weitere Aufstockung der Landeserstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aus weitergeleiteten Mitteln des Bundes i.H.v. 500 Mio. €, Produkt 05-01-04, Sachkonto 448107, in Höhe von 310.000,- € gegenüber. Der noch verbleibende Mehraufwand in Höhe von 60.000,- € wird durch Mehrerträge im Produkt 16-01-01 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen, Sachkonto 401300 Gewerbesteuer, gedeckt.

Die Eilbedürftigkeit i.S. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ergibt aus den im Monat September 2015 tatsächlich zu erbringenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Eine entsprechende Einberufung des Rates ist in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich.

In Vertretung


Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 370.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen)

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind €
bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 24.07.2015
Drucksache Nr.: 15/0206

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2015	öffentlich / Entscheidung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen für das Bauvorhaben - Kanal- und Straßenneubau Hangelar-West, 2. Bauabschnitt

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt im Wege des Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW der Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen (§ 83 Abs. 2 GO NRW) im Haushaltsjahr 2015 für das Bauvorhaben - Kanal- und Straßenneubau Hangelar-West, 2. Bauabschnitt - in Höhe von 432.000,- € zu.

Die Mehrauszahlungen werden gedeckt durch Minderauszahlungen bei:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Kanalbau Sammler Pfadfindergelände Hangelar | 200.000,- € |
| 2. Straßenbau Zum Siegblick | 232.000,- € |

Sachverhalt/Begründung:

Der Kanal- und Straßenneubau der Straßen

Mozartstraße (Bereich Beethovenstraße bis Brahmsstraße)
Brahmsstraße
Schubertstraße
Beethovenstraße und
Händelstraße (Bereich Beethovenstraße bis S-Bahngleise)

ist öffentlich ausgeschrieben und am 18.6.2015 submittiert worden. Zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor.

Im Rahmen der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung wurde der wirtschaftlichste Bieter ermittelt. Die im Haushalt veranschlagten Mittel reichen für eine Auftragsvergabe nicht aus.

Die Gründe für den Mehrbedarf erklären sich zum einen durch die geringe Teilnehmerzahl der Bieter an der Ausschreibung sowie der festgestellten unerwartet hohen Preissteigerung

im Tiefbaugewerbe.

Zum anderen stehen die für den 2. Bauabschnitt angemeldeten Haushaltsmittel nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung, da Zahlungen in Höhe von ca. 115.000,- € für die Schlussrechnung des 1. Bauabschnittes Hangelar-West verwendet worden sind.

Der Auftragsbeschluss der Kanal- und Straßenbauarbeiten soll in der Sitzung des Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss am 12.8.2015 unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in dieser Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Wege eines Eilbeschlusses erfolgt.

Die Eilbedürftigkeit besteht darin, dass die Bindefrist des Gesamtauftrages am 31.8.2015 ausläuft und die Einberufung des Rates vor diesem Termin nicht mehr möglich ist.

Die Finanzierung soll wie folgt sichergestellt werden:

1. Kanalbau:

Straße	Invest-Nr.	Baukosten	überplanmäßige Mittel
Beethovenstraße	07-00036	388.703,71 €	rd. 64.000,- €
Brahmsstraße	07-00037	121.754,27 €	rd. 30.000,- €
Händelstraße	07-00040	148.997,59 €	rd. 30.000,- €
Mozartstraße	07-00044	113.988,28 €	rd. 55.000,- €
Schubertstraße	07-00047	121.813,39 €	rd. 21.000,- €
Summe		895.257,24 €	200.000,- €

Anzumerken ist, dass sich die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 200.000,- € in einen Anteil von rd. 159.000,- € für die Kanalbauarbeiten und rd. 41.000,- € für bislang noch nicht beauftragte Ingenieurleistungen für den Kanalbau aufteilen.

Als Deckung kann das Bauvorhaben Kanalbau - Sammler Pfadfindergelände Hangelar - (Invest Nr 07-00253) herangezogen werden.

Die zur Verfügung stehende Mittel belaufen sich auf 200.000,- €.

Diese Mittel werden für den Kanalbau - Sammler Pfadfindergelände Hangelar - im Jahre 2015 nicht mehr in Anspruch genommen.

2. Straßenbau:

Straße	Invest-Nr.	Baukosten	überplanmäßige Mittel
Beethovenstraße	07-00068	496.604,35 €	rd. 66.000,- €
Brahmsstraße	07-00070	197.586,78 €	rd. 22.000,- €
Händelstraße	07-00078	111.578,98 €	rd. 9.000,- €
Mozartstraße	07-00084	200.093,35 €	rd. 104.000,- €
Schubertstraße	07-00089	193.420,84 €	rd. 31.000,- €
Summe		1.199.284,30 €	232.000,- €

Als Deckung kann das Bauvorhaben Straßenbau - Zum Siegblick - (Invest Nr 07-00252) herangezogen werden.

Die zur Verfügung stehende Mittel belaufen sich auf 330.000,- €.
Diese Mittel werden für den Straßenbau - Zum Siegblick - im Jahre 2015 nicht mehr in Anspruch genommen.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 05.08.2015
Drucksache Nr.: 15/0211

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2015	öffentlich / Entscheidung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Genehmigung

Betreff

**Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen für das Bauvorhaben
- Radweg Tannenweg-Großenbuschstraße -**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW im Wege der Eilbedürftigkeit folgende Beschlüsse:

1. Für das Bauvorhaben Radweg zwischen Tannenweg und Großenbuschstraße (Investitionsnummer 07-00087) werden gem. § 83 Abs. 2 GO NRW im laufenden Haushaltsjahr überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 380.000 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei der Investitionsnummer 07-00276 Straßenbau B-Plan 113, Haus Heidefeld.
2. Die aus der Investitionsnummer 07-00087 erfolgte Deckung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 90.000 € für die Investitionsnummer 05-00073 U3-Ausbau Kita Waldstraße wird zurückgenommen. Die Deckung erfolgt nunmehr aus der Investitionsnummer 05-00112 Baumaßnahme Außenanlage GGS Sankt Augustin-Ort.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wurde das Bauvorhaben Geh-/Radwegausbau entlang der Alten Heerstraße zwischen Einmündung Tannenweg und Großenbuschstraße sowie der Ausbau des Kreisverkehrs Alte Heerstraße/Großenbuschstraße im Haushalt 2014/2015 eingebracht. Da zum Zeitpunkt der damaligen Haushaltsanmeldung noch keine genaue Straßenplanung vorlag, wurden die Baukosten im Rahmen einer Kostenschätzung in Höhe von 840.000 € (2015: 420.000 €, 2016: VE 420.000 €) bereitgestellt. Nach der Fortführung der Straßenausbauplanung im Laufe des Jahres 2015 wurde eine genauere Kostenberechnung erstellt, die Baukosten in Höhe von 1.220.000 € ergeben hat. Daraufhin

wurde ein Förderantrag bei der Bezirksregierung gestellt und im weiteren Verlauf ein vorzeitiger Baubeginn beantragt. Es ist davon auszugehen, dass die Förderung 60 % betragen wird. Im Rahmen der Antragsbearbeitung muss seitens der Stadt die Finanzierung der Maßnahme nachgewiesen werden. Hierzu ist die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 380.000 € erforderlich.

Ferner ist erforderlich, dass die aus dieser Maßnahme in Anspruch genommene Deckung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei der Investitionsnummer 05-00073 zurückgenommen wird. Diese erfolgt nunmehr wie im Beschluss ausgewiesen.

Sobald der vorzeitige Baubeginn vorliegt, kann förderunschädlich mit dem Bau begonnen werden. Die Eilbedürftigkeit liegt insofern vor, da der durch die Verwaltung beantragte vorzeitige Baubeginn ansonsten gefährdet ist.

Die zur Deckung herangezogenen Mittel werden für diese Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr benötigt. Diese müssen künftig neu veranschlagt werden.


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 1.220.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**Bericht über das
wohnungspolitische Enga-
gement
der Stadt Sankt Augustin
2013 / 2014**



Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
1.	Zuständigkeiten des Fachbereiches Soziales und Wohnen	4
2.	Fachdienst Wohnen	4
3.	Entscheidungen nach § 36 SGB XII	5
4.	Vorbeugende Obdachlosenhilfe/Obdachlosenstatistik	6
4.1	Beratungszahlen allgemein	6
4.2	Beratungszahlen 2013	6
4.3	Beratungszahlen 2014	7
4.4	Beratungssituation 2013/2014	7
5.	Situation im Bereich des Sachgebietes Unterbringung	11
6.	Öffentlich geförderter Wohnraum	13
7.	Karte „sozialer Wohnungsbau“	15
8.	Wohnungsaufsicht	19
9.	Wohngeld 2013/2014	19
10.	Wohnberechtigungsscheine/Zinssenkungsanträge	19
11.	Ausübung von Besetzungsrechten	20
12.	Wohnungsmarktbeobachtung Nordrhein-Westfalen / Wohnungsmarktbericht 2013/2014	21
12.1	Zensus korrigiert Einwohnerzahlen leicht nach unten	21
12.2	Wohnungsunternehmer erwarten weiter steigende Nachfrage nach kleinen und preiswerten Mietwohnungen	21
12.3	Niedrige Zinsen lassen den preisgebundenen Mietwohnungsbestand noch schneller abschmelzen	22
12.4	Die soziale Wohnraumförderung ist an der Belebung im Neubau kaum beteiligt	22
12.5	Wohnraumförderung des Landes wieder besser angenommen,...	22
12.6	... doch Wohnungsmarkexperten halten Neubau geförderter Mietwohnungen noch für zu gering	23
12.7	Wanderungsgewinne halten an und sorgen weiterhin für leichte Zuwächse	24
12.8	Große Mehrheit der Haushalte im Land sind Ein- und Zweipersonenhaushalte	25
12.9	Altersgerechtes Wohnen von zunehmender Bedeutung	25
13	Entwicklung in Sankt Augustin	26
14.	Mietspiegel	26
Anlage	Wesentliche Aussagen auf einen Blick	28

Vorwort

Der „**Wohnungspolitische Bericht der Stadt Sankt Augustin 2013/2014**“ fasst wie in den vorangegangenen Berichten die wichtigsten Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt im Überblick durch Zahlen und Fakten zusammen. Da es nach der Kommunalwahl viele neue Rats- und Ausschussmitglieder gibt, greift dieser Bericht der Übersichtlichkeit und der Transparenz halber altbekannte Daten und Strukturen wieder auf.

Der „Wohnungspolitische Bericht“ soll dem Stadtrat und der Verwaltung Orientierungshilfe für die zukünftige Wohnungsbaupolitik sein. Ziel ist die Sicherung der Wohnungsversorgung und die Fortführung bzw. Verstetigung der Förderung des Wohnungsbaues.

Im Bericht wird deutlich, dass es auch weiterhin eine große Zahl von Haushalten gibt, die aufgrund ihres geringen Einkommens kaum eine bezahlbare Wohnung anmieten können. Hier fehlt es immer noch an Kleinwohnungen (45 – 60 qm) und an Wohnungen für große Familien, die über 100 qm haben.

Mit dem vorgelegten „Wohnungspolitischen Bericht der Stadt Sankt Augustin 2013/2014“ werden die Breite und Wichtigkeit der Aufgaben, sowie die Leistungen der Verwaltung im Wohnungsbau und in der Wohnungsversorgung deutlich sichtbar.

Die statistischen Zahlen beruhen auf Erhebungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW, der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW und Statistiken des Fachdienstes Wohnen.

1. Zuständigkeiten des Fachbereiches Soziales und Wohnen

Zu den Aufgaben des Fachbereiches Soziales und Wohnen gehören insbesondere:

Die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII – Sozialhilfe und dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Versorgung von Spätaussiedlern/Aussiedlern mit Wohnraum, die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, die Hilfeplanung, die Gewährung von Wohngeld und Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, die Wohnungsbauförderung, die Vermittlung von öffentlich geförderten Wohnungen, die Obdachlosenprävention und die Unterbringung von Obdachlosen, die Schuldner- und Insolvenzberatung, die Entscheidungen gem. § 36 SGB XII, die Kooperation mit dem Jobcenter rhein-sieg Geschäftsstelle Sankt Augustin in Bezug auf die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II, die Migrant*innenberatung, die Flüchtlingsberatung, die Senioren- und Pflegeberatung, die Koordination und Förderung von Angeboten freier Träger im Sozialen Bereich, die Aufgabenwahrnehmung im AGENDA-Bereich und dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Durch den starken Anstieg der Zuweisungszahlen von Flüchtlingen ist der Arbeitsanfall im Bereich Unterbringung enorm gestiegen. Die Verwaltung hat hierüber bereits im Sozialausschuss berichtet und in Absprache mit der Politik hat es hier auch dringend notwendige personelle Verstärkungen gegeben. Möglicherweise wird es bei weiter steigenden Zuweisungen noch personelle Verstärkungen in den Bereichen Leistungsgewährung und Unterbringung, sowie im Bereich Sozialpädagogen brauchen.

Eine wesentliche neue Aufgabe ist die Kontrolle von Wohnungen nach dem neuen Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW). Hierüber wird die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses gesondert berichten.

Die Aufgabenbündelung bedeutet ein „Plus“ im Interesse einer zügigen und sachgerechten Entscheidung für die Menschen, die von finanziellen Problemen und Wohnungsschwierigkeiten betroffen sind.

2. Fachdienst Wohnen

Der Fachdienst Wohnen steht den Sankt Augustiner Bürgerinnen und Bürgern bei Miet- und Wohnungsproblemen aller Art zur Seite.

Insbesondere sind zu nennen:

- Vermittlung von öffentlich geförderten Wohnungen
- Unterbringung von Spätaussiedlern/Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen und deren Betreuung
- Vorbeugende Obdachlosenhilfe
- Abbau von Obdachlosigkeit
- Erhaltung von Wohnraum mit den Instrumenten des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
- Allgemeine Beratung (keine Rechtsberatung) bei Problemen im Mietbereich
- Fortschreibung des Mietspiegels
- Gewährung von Wohngeld/Lastenzuschuss
- Wohnungskontrolle
- Durchführung des Wohnungsaufsichtsgesetzes in Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht
- Flüchtlingsberatung

Der Vollzug gesetzlicher Aufgaben genügt allerdings nicht mehr, um die Wohnungsprobleme in Sankt Augustin zu lösen. Die Stadt Sankt Augustin bietet ebenfalls die Schuldner-/Insolvenzberatung, die Entscheidung gem. § 36 SGB XII und die Vorbeugung gegen Obdachlosigkeit an.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachdienst Wohnen

<i>Fachdienstleiter:</i> Herr Walterscheid	<i>Wohngeld:</i> Frau Müller Herr Wildermuth, Frau Schliebusch
<i>Unterbringung:</i> Herr Lindlar Frau Schillings	
<i>Hausmeister:</i> Herr Kotzian, Herr Dung, Herr Weisleder Herr Schiffer	<i>Obdachlosenprävention/Wohnungsnotfälle:</i> Herr Klein, Frau Ulbricht
<i>§ 36 SGB XII und Schuldnerberatung:</i> Herr Hülck	<i>Wohnungskontrolle:</i> Frau Schillings
	<i>Flüchtlingsberatung:</i> Herr Ritz

3. Entscheidungen nach § 36 SGB XII

Analog zu den §§ 22 Abs. 8 sowie 24 Abs.1 SGB II können für Personen, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben, Darlehen zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage (Energiesperre) gemäß § 36 SGB XII gewährt werden.

Die vorgelagerte Prüfung, ob eine Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II besteht, erfolgt grundsätzlich durch das Jobcenter Rhein-Sieg. Ist dies nicht der Fall, erhält der Hilfesuchende eine entsprechende Bescheinigung und kann einen Antrag auf darlehensweise Übernahme von Miet- bzw. Energiekostenrückständen beim Sozialamt stellen.

Insgesamt wurden im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 bei 3 Haushalten Darlehen in Höhe von insgesamt 4.658,87€ zur Sicherung der Wohnung oder Energieversorgung bewilligt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2014 – 31.12.2014 wurden 6 Haushalten Darlehen in Höhe von insgesamt 6.756,94€ bewilligt.

Die drohende Obdachlosigkeit konnte in den beiden Berichtsjahren bei insgesamt 5 Haushalten abgewendet werden und eine Energiesperre bei 4 Haushalten.

Ergänzend wurden sowohl Haushalts- und Wirtschaftsberatungen als auch Schuldnerberatungen angeboten, die zu einer Stabilisierung der Haushalte führen sollen. Die Praxis zeigt, dass hierdurch in vielen Fällen den Haushalten wirksam geholfen werden konnte.

4. Vorbeugende Obdachlosenhilfe/Obdachlosenstatistik und die Situation im Bereich der Unterbringung von Spätaussiedlern/Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen

Anzahl Personenhaushalte (und Fälle)	2013		2014	
	Perso-	nen/(Fälle)	Perso-	nen/(Fälle)
1 Person	201	(201)	158	(158)
2 Personen	124	(62)	78	(39)
3 Personen	93	(31)	93	(31)
4 Personen	76	(19)	68	(17)
5 Personen	95	(19)	65	(13)
Mehr als 5 Personen	103	(15)	77	(12)
Gesamtanzahl Personen (und Fälle):	692	(347)	539	(270)

4.1 Beratungszahlen allgemein

Die Zahl der beratenen Haushalte seitens des Fachdienstes Wohnen ist 2013 erneut gestiegen und hat sich erst 2014 wieder auf das Maß von 2010 erholt. Allerdings stieg auch 2014 die Beratungsintensität in den einzelnen Fällen deutlich.

In den aktuellen Berichtsjahren 2013/2014 standen insgesamt 1231 Personen hinter den Fallzahlen.

Der Anteil der Einzelpersonen, in Bezug auf die Gesamtfälle der jeweiligen Jahre, ist mit 58 % im Jahr 2013 und 58,5 % im Jahr 2014 erneut gestiegen und weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Dies ist ein Punkt, welchem in Hinsicht auf die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum dringend Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Der seit 2007 bestehende Trend, dass die Fallzahlen von Hilfesuchenden, die wiederholt in dieselben Problemlagen geraten, bzw. über längere und immer wiederkehrende Zeiträume vom Fachdienst Wohnen Hilfe benötigen, die Neuzugänge übersteigen, hält in den Berichtsjahren 2013/2014 weiterhin an.

Lediglich bei der Personengruppe, gegen die 2014 Räumungsverfahren anhängig waren, halten sich Altfälle und Neufälle in etwa die Waage.

4.2 Beratungszahlen 2013

Durch Mietrückstände, Kündigungen, Räumungsklagen und Räumungstermine waren 2013 beim Erstkontakt insgesamt 138 Haushalte akut von Obdachlosigkeit bedroht.

Die hier in 2013 bekannt gewordenen 58 Räumungsklageverfahren führten in 17 Fällen zu einem Räumungstermin.

Außerdem wurde in 10 Fällen ein Räumungstermin in 2013 bestimmt, nachdem die Räumungsklagen in den Jahren 2011 (ein Fall) und 2012 (neun Fälle) hier bekannt wurden.

Hinzu kamen 17 Fälle, die ausschließlich durch einen Räumungstermin hier bekannt wurden. Eine Intervention vor diesem Termin war der Fachstelle Wohnen somit nicht möglich.

Insgesamt galt es demnach, in 85 Fällen die Notwendigkeit einer Aufnahme im Obdach (durch Räumungsverfahren) zu vermeiden.
Hiervon waren 47% bislang hier unbekannte Neufälle.

Lediglich in 7 Fällen musste eine entsprechende Aufnahme im Obdach zum Räumungstermin erfolgen, wobei drei dieser Fälle erst durch den Räumungstermin bekannt wurden, in drei weiteren Fällen wegen fehlender oder mangelnder Mitarbeit und in einem Fall durch die psychische Erkrankung des Klienten (ohne Krankheitseinsicht) keine Erfolge erzielt werden konnten.

Von den hier beschriebenen Fällen lebten alle (bis auf eine Frau, die ohne ihren Mann und die beiden minderjährigen Kinder aus dem Obdach ausgezogen ist) auch Ende 2014 noch im Obdach.

4.3 Beratungszahlen 2014

2014 waren es 104 Haushalte, die wegen Mietrückständen, Kündigungen, Räumungsklagen oder Räumungsterminen hier als dringende Fälle wegen drohender Obdachlosigkeit bekannt wurden.

Von den in dem Jahr hier bearbeiteten 45 Räumungsklagen kam es in 14 Fällen zu einem Räumungstermin.

Hinzu kamen 13 Fälle, die erst durch einen Räumungstermin hier bekannt wurden.

Weitere 5 Fälle wurden trotz Räumungsklageverfahren im vorangegangenen Jahr, und ein Fall, trotz Räumungsklageverfahren im Jahr 2012, erstmals im Jahr 2014 wegen eines erst dann festgelegten Räumungstermins kontaktiert.

Dies bedeutet, dass es in insgesamt 64 Fällen darum ging, eine akut drohende Obdachlosigkeit (durch Räumungsverfahren) zu vermeiden.

Hierbei handelte es sich bei 51,5 % der Fälle um Neufälle, die vor Einleitung des Räumungsverfahrens hier unbekannt waren.

Von den oben genannten 64 Fällen kam es in 5 Fällen, kurz vor oder zum Räumungstermin, zu einer Aufnahme ins Obdach.

In einem dieser Fälle lag ausschließlich mangelnde Mitarbeit vor, in vier Fällen sind bis dato unbehandelte psychische Erkrankungen mit Betreuungsbedarf Grund dafür, dass die Unterbringung im Obdach nicht vermieden werden konnte.

Alle 15 von der Unterbringung betroffenen Personen waren bis Ende des Jahres immer noch im Obdach wohnhaft.

4.4 Beratungssituation 2013/2014

Die oben erfassten Ergebnisse verdeutlichen das erfolgreiche Beratungsangebot des Fachdienstes Wohnen.

Auch in den Jahren 2013 und 2014 ist ein steigender Bedarf an intensiven und zeitaufwendigen Hilfestellungen und Begleitungen deutlich festzustellen.

Insbesondere liegt dies am weiteren Anstieg der Anzahl von Hilfesuchenden mit erheblichen psychischen Problemen und Betreuungsbedarf.

Der Fachdienst Wohnen legt in diesen Fällen einen besonderen Wert darauf, diesen Personenkreis – mindestens bis zur Benennung eines amtlichen Betreuers – von hier intensiv zu unterstützen, damit eine frühzeitige Stabilisierung der Lebenssituationen erreicht und etwaige weitere negative Folgen, die durch die Hilflosigkeit der jeweiligen Klienten entstehen würden, vermieden werden.

Leider häufen sich jedoch auch die Fälle von psychisch kranken, obdachlos untergebrachten Menschen, die keine weiteren Hilfen erhalten, da sie keine Einsicht in ihre Erkrankung und Hilfebedürftigkeit haben. Diese Personengruppe verweigert sich sämtlichen Hilfsangeboten, weshalb es auch nicht möglich ist, für sie eine gesetzliche Betreuung zu installieren, um wichtige Grundlagen des Lebens für sie zu stabilisieren.

Diese Menschen haben unter diesen Umständen auch langfristig keinerlei Perspektive, wieder aus dem Obdach auszuziehen. Dem jetzt schon zu beobachtenden Anstieg ebendieser Gruppe von Obdachlosen ist zukünftig ein erhöhtes Augenmerk zu widmen.

Als weitere Ursachen von Notlagen sind zu nennen:

- Trennungsfolgen
 - Arbeitslosigkeit
 - Unzureichende Wohnungsangebote für kinderreiche Familien und Alleinstehende
 - Kaum Wohnraum für Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen
 - Personen, die nicht „mietfähig“ sind
 - Unzureichende Wohnungsangebote für alleinstehende, ältere Menschen.
- Die Aufzählung ist nicht abschließend -

Der Fachdienst Wohnen sieht seine Hauptaufgabe darin, den Betroffenen – zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (z.B. durch Mitteilung des Vermieters über Mietrückstände, oder Mitteilung des Amtsgerichts über den Eingang einer Räumungsklage) – Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, Kontakte zu anderen Institutionen (Jobcenter, Betreuungsstelle des Amtsgerichts, Vermieter/Wohnungsgesellschaften, Sozialpsychiatrisches Zentrum, etc.) und Dienststellen hier im Hause herzustellen und ggf. als Bindeglied zwischen diesen Institutionen/Dienststellen und den Hilfesuchenden zu fungieren.

Von besonderer Bedeutung, insbesondere für den präventiven Charakter der Beratungsarbeit, ist immer die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses, durch das der Hilfesuchende motiviert wird, die Regelung seiner Angelegenheiten in Angriff zu nehmen und zukünftig schon beim Auftreten kleinerer Probleme auf Rat, Hilfe und Unterstützung des hiesigen Fachdienstes zurückzugreifen.

So kann durch rechtzeitiges, zielgerichtetes Eingreifen verhindert werden, dass sich wirtschaftliche Probleme verfestigen.

Beweggrund dieses Handelns ist immer, bestehende oder zukünftige Mietverhältnisse langfristig zu sichern und Obdachlosigkeit zu vermeiden oder zu beenden.

Hierzu gehört selbstverständlich auch die Sicherung der Mietzahlungen z.B. durch unmittelbare Zahlungen von Sozialleistungen (Wohngeld, Mietanteil im ALG II oder der Grundsicherung) direkt an den Vermieter.

Eine weitere Selbstverständlichkeit im Beratungsangebot des Fachdienstes Wohnen, ist die Hilfestellung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.

Hierfür stehen dem Fachdienst Wohnen überwiegend nur die Printmedien und das Internet zur Verfügung.

Abgesehen von den Wohnungsgesellschaften, die Sozialwohnungen vermieten, werden dem Fachdienst Wohnen in der Regel keine Informationen über frei werdende Wohnungen mitgeteilt.

Weiterhin lehnen immer mehr Privatvermieter und auch Hausverwaltungen und Wohnungsgesellschaften Mietinteressenten ab, die vom Jobcenter unterstützt werden, negative Schufa-Einträge haben oder – neuerdings - einfach nur bereits ein höheres Lebensalter erreicht haben (Trend ist ab 75+ zu beobachten).

Auch fehlt den Hausverwaltungen/Wohnungsgesellschaften, die in den vergangenen Jahren größere Wohnungsbestände in Sankt Augustin erwarben, das Interesse, mit den Mitarbeitern des Fachdienstes Wohnen zu kooperieren und im Gespräch zu bleiben.

Ebenfalls für die Mieter dieser Wohnungsbestände bestehen erhebliche Schwierigkeiten zu diesen neuen Hausverwaltungen/Wohnungsgesellschaften Kontakt herzustellen und Ansprechpartner für ihre Anliegen zu finden.

Hieraus resultieren in nicht wenigen Fällen unnötige Verschärfungen der ansonsten anfänglich regelbaren Probleme.

Dies gilt insbesondere für die Übernahmen von Wohnungsbeständen durch in anderen Bundesländern oder gar im Ausland ansässige Firmen, die verschiedene Aufgaben der Wohnungsverwaltungen wiederum an Unterfirmen (die ebenfalls in den unterschiedlichsten Bundesländern in Deutschland ihre Firmensitze haben) vergeben.

Aus unserer Beobachtung heraus haben diese Firmen weder ein Interesse an dem Erhalt eines ordentlichen Zustands der Wohnbestände, noch an einer homogenen Mieterstruktur und erst recht nicht an einer Zusammenarbeit mit Stellen, wie dem Fachdienst Wohnen, die ggf. Missstände, die durch diese Art der Mietverwaltung entstehen, ansprechen.

Umso wichtiger ist es, den wenigen Vermietern, die auch dem Klientel des Fachdienstes Wohnen eine Chance bieten wollen, diese erst nach sorgfältigster Abwägung und Prüfung sämtlicher für ein konfliktfreies Mietverhältnis relevanter Faktoren, als Mieter vorzuschlagen.

Alle anderen Wohnungssuchenden müssen immer wieder von hier motiviert werden, ihre Wohnungssuche aktiv anzugehen und trotz wiederkehrender Ablehnungen die Bemühungen nicht aufzugeben.

Dies bedeutet immer längere Zeiträume, in denen Wohnungssuchende die Unterstützung des Fachdienstes Wohnen benötigen und eine immer tiefere Bindung, die einige Klienten (gerade mit psychischen Instabilitäten) zu den Beratern entwickeln.

Um Klienten mit Vermittlungshindernissen geeignete "Werkzeuge" an die Hand zu geben, auch in Eigeninitiative geeigneten Wohnraum für sich finden zu können, gewinnen auch immer wiederkehrende Gespräche über z.B. Verhaltensregeln, Kommunikationsregeln, äußere Erscheinung/Hygiene, Ängste, Frustrationsgrenzen etc. deutlich mehr an Bedeutung.

Hier erhält die Beratung nicht selten den Charakter von Therapiegesprächen, was eine erhebliche Anforderung der Berater des Fachdienstes über deren eigentliche Ausbildung hinaus bedeutet.

Wenn man jedoch bedenkt, wie erfolgreich durch das Angebot des Fachdienstes Wohnen Obdachlosigkeit vermieden wird, bestätigt dies die Notwendigkeit des Aufwandes, der für jeden einzelnen Hilfesuchenden von hier betrieben wird.

Tabelle 1

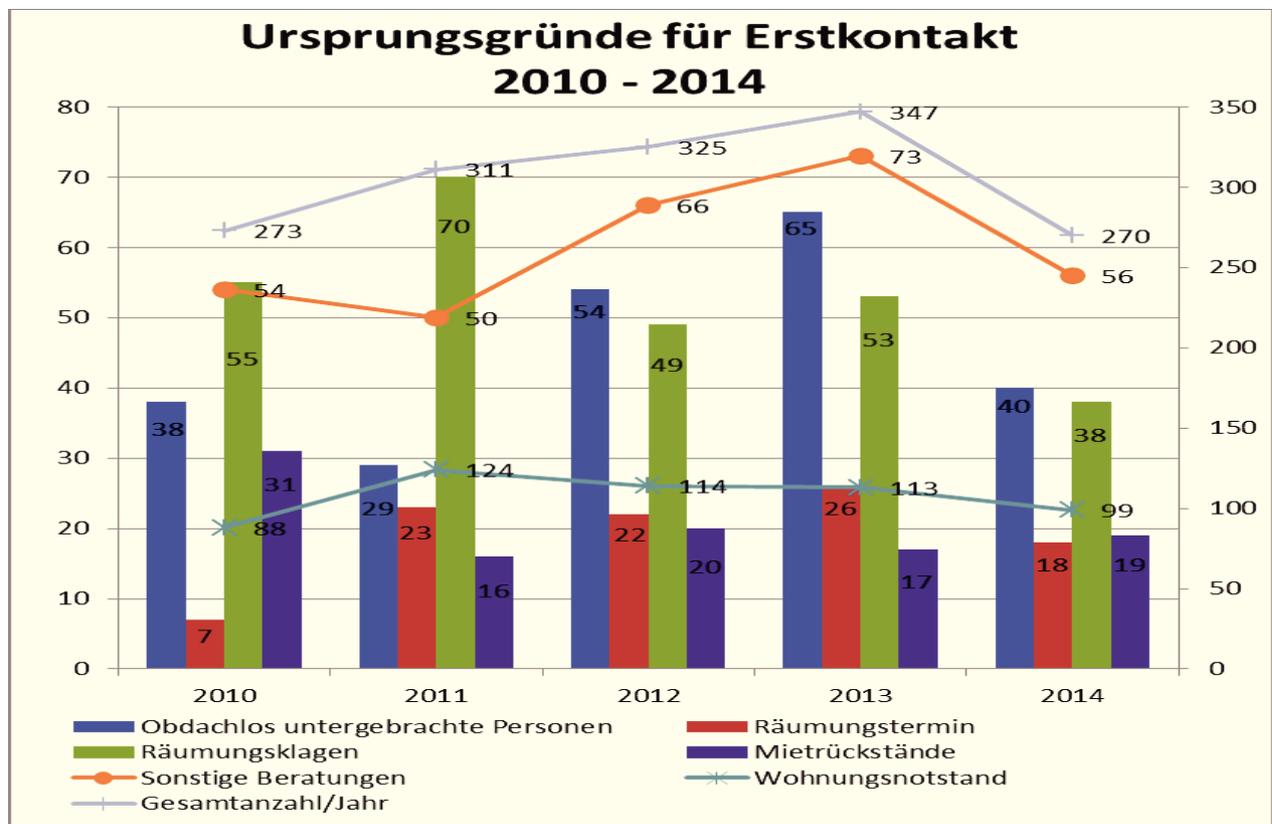
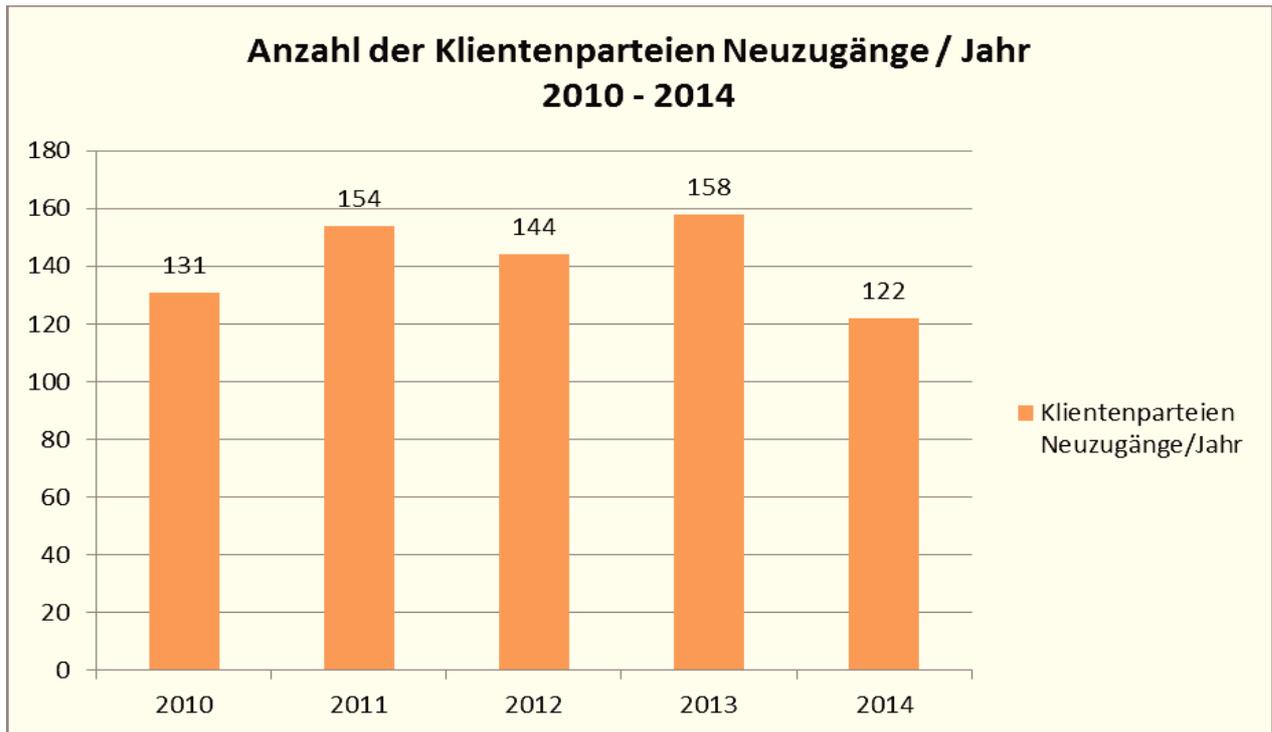


Tabelle 2



5. Situation im Bereich des Sachgebietes Unterbringung

In diesem Bereich werden die Personengruppen der Spätaussiedler/Aussiedler, der Flüchtlinge und der obdachlosen Personen mit Wohnraum versorgt. Ferner erfolgen die Vermittlung und die Kontrolle des öffentlich geförderten Wohnraumes. Durch diese Bündelung konnte erreicht werden, dass zum Beispiel auch obdachlos untergebrachte Personen bzw. ehemalige Asylbewerber, die ein längerfristiges Bleiberecht erhalten haben, besser in Mietwohnraum vermittelt werden können.

Die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge (Asylbewerber) ist sehr stark steigend. Im Jahr 2013 bekam die Stadt Sankt Augustin 68 Flüchtlinge zugewiesen. Dies war eine Steigerung von 28 % gegenüber dem Jahr 2012.

2014 gab es einen extrem sprunghaften Anstieg. Es mussten in Sankt Augustin 165 Flüchtlinge aufgenommen und mit Wohnraum versorgt werden. Dies bedeutete eine Steigerung von **143 %** gegenüber dem Vorjahr. Um diesen Personenkreis entsprechend mit Wohnraum zu versorgen, sah sich die Verwaltung gezwungen zusätzlichen Wohnraum anzumieten.

Bei den Spätaussiedlern/Aussiedlern ist auch in Zukunft mit sehr geringen Zuweisungen zu rechnen, da immer weniger Spätaussiedler/Aussiedler nach Deutschland einreisen. Das grundsätzlich für die Unterbringung von Spätaussiedlern/Aussiedlern errichtete Übergangsheim „Wehrfeldstraße“ besteht aus acht Wohnhäusern. Aufgrund der sehr geringen Zuweisungszahl im Bereich der Spätaussiedler/Aussiedler wird es momentan auch als Kindertagesstätte / Großtagespflegestelle des Jugendamtes, für die Unterbringung von obdachlosen Personen und die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen genutzt.

Tabelle 3

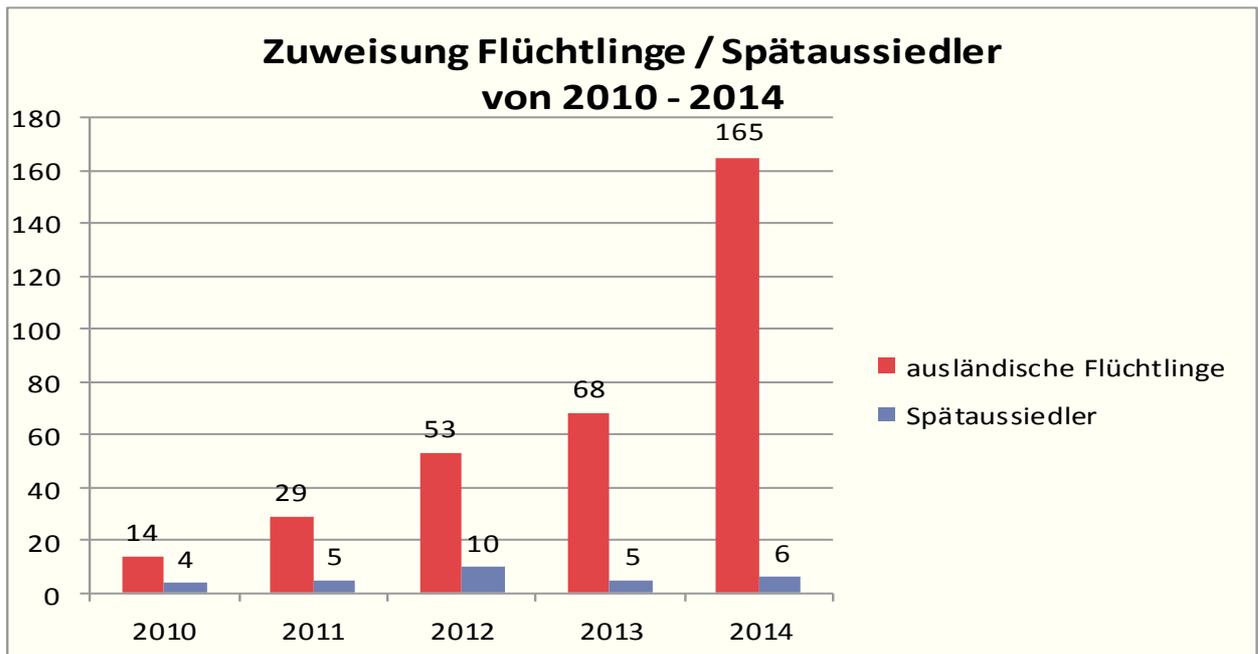
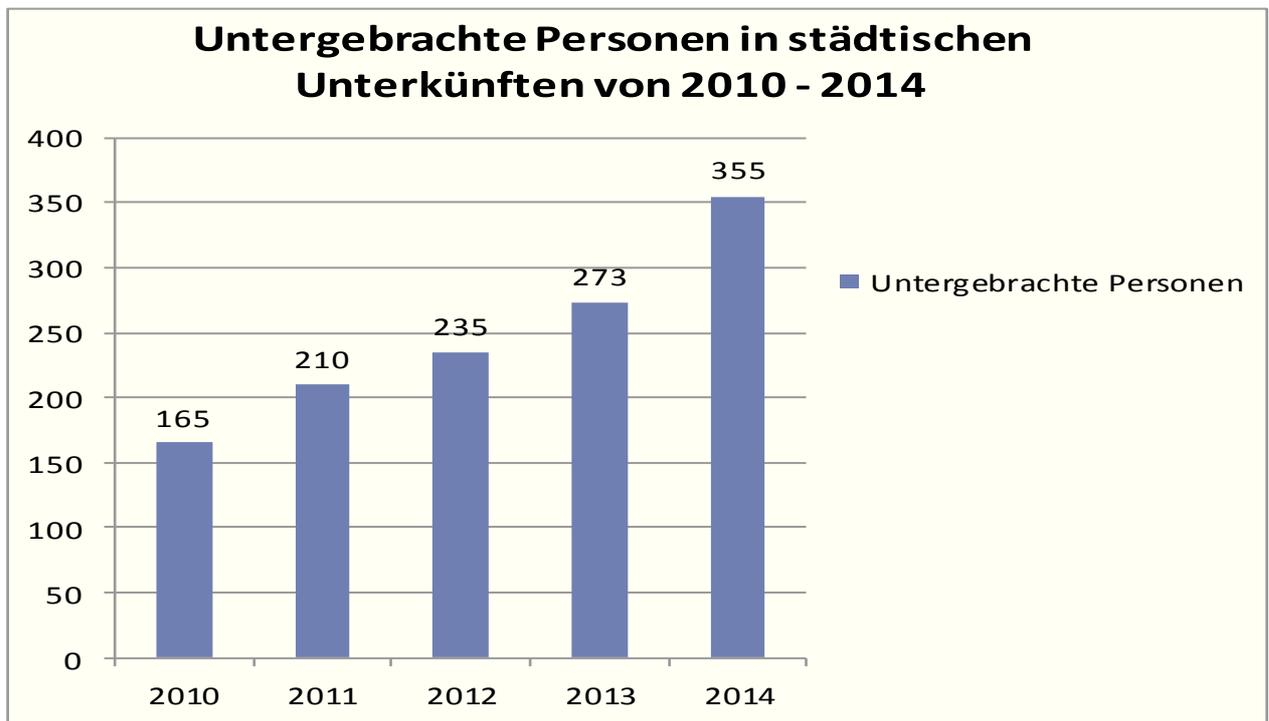
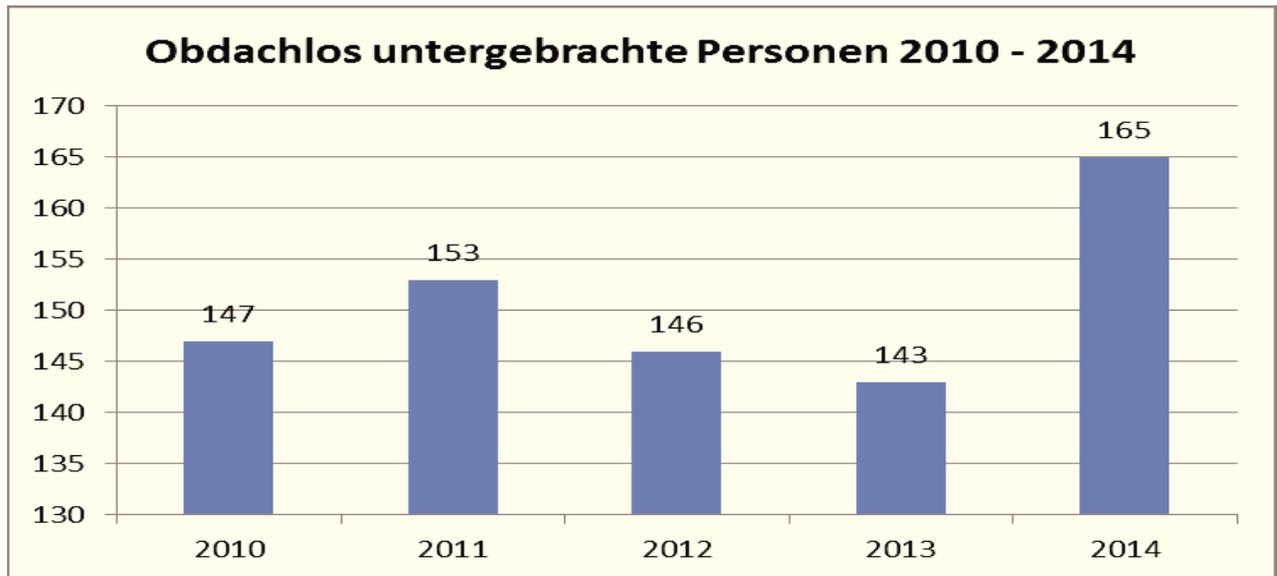


Tabelle 4



Die Unterbringungszahlen der obdachlos untergebrachten Personen sind 2014 erstmals seit 2011 wieder gestiegen. Insgesamt bewegen wir uns hier auf einem hohen Niveau. Durch die enge und effektive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sozialpädagogen und den Sachbearbeitern für die Unterbringung konnte jedoch vielen grundsätzlich von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen so geholfen werden, dass es zu keiner Einweisung in eine städtische Obdachlosenunterkunft kommen musste.

Tabelle 5



6. Öffentlich geförderter Wohnraum

Mit Stand vom 31.12.2014 hatte die Stadt Sankt Augustin einen Mietwohnungsbestand von 1.474 Wohnungen. Diese Zahl beinhaltet die Wohnungen des Ersten und des Zweiten Förderweges.

Für den Wohnraum des 1. Förderweges benötigen die Mieter einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein. Für Wohnungen des 2. Förderweges darf das Gesamteinkommen der Mieter um bis zu 40 % höher liegen, als die im § 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) erwähnten Einkommensgrenzen.

Für den Zeitraum der Darlehenstilgung sind die Verfügungsberechtigten verpflichtet, den vorhandenen Wohnraum ausschließlich an Wohnberechtigungsscheininhaber zu vermieten. Je nach Nutzungsdauer/Alter des Förderobjektes hat die Stadt Sankt Augustin ein Besetzungsrecht für den geförderten Wohnraum. Durch dieses Besetzungsrecht ist die Verwaltung in der Lage, ganz gezielt wohnungssuchenden Personen Wohnraum zu vermitteln.

Die Bindung, den Wohnraum ausschließlich an Wohnberechtigungsscheininhaber zu vermieten, endet gem. § 22 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) durch die planmäßige Tilgung oder durch die freiwillige vorzeitige Rückzahlung der Fördermittel.

Werden die für eine Mietwohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so gilt die Wohnung bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen vollständig planmäßig getilgt worden wäre, als öffentlich gefördert.

Alle Arbeiten im Bereich der Wohnungsbauförderung werden in Abstimmung mit der Abteilung für Wohnungsbauförderung bei der Kreisverwaltung in Siegburg getätigt. Diese ist für die entsprechende Mittelbewilligung im Namen der NRW Bank zuständig.

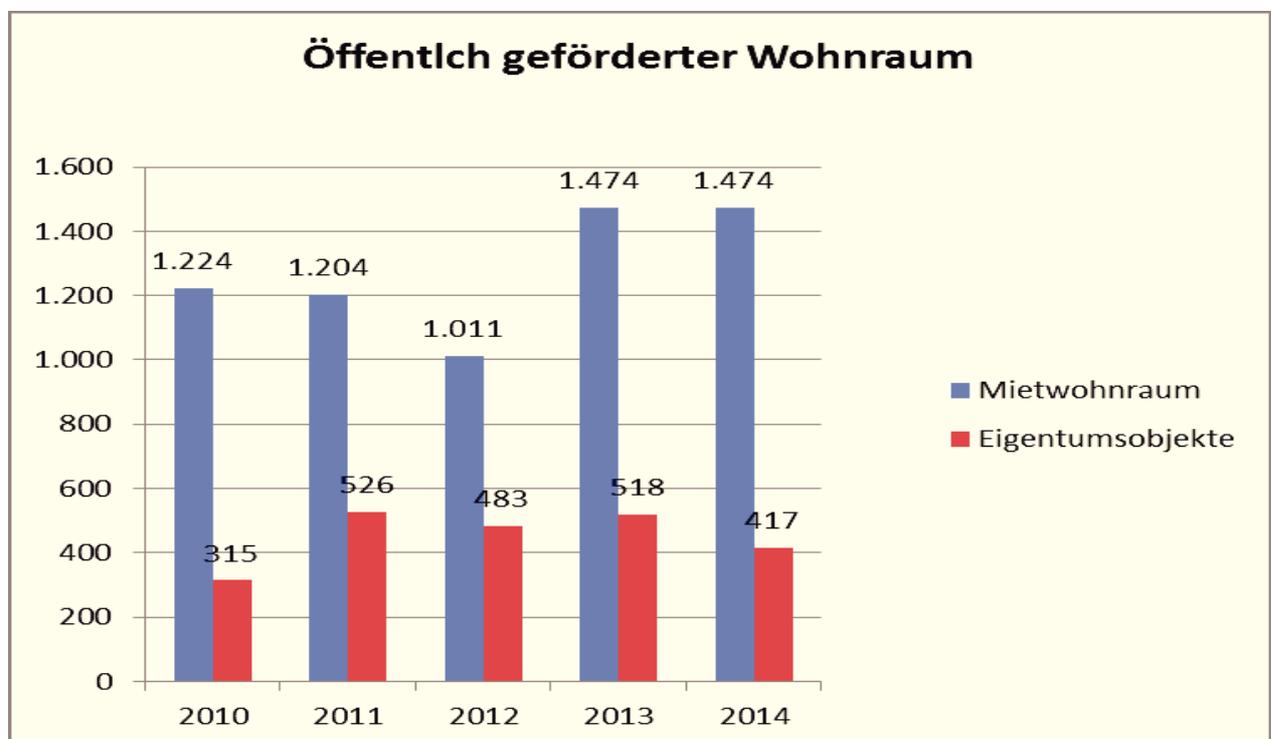
Die Stadt hat als zuständige Stelle die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und ggfls. zu sanktionieren. Ebenso hat die Stadt den Zustand der Wohnungen zu überprüfen und auch hier einzugreifen, wenn die Eigentümer den ordnungsgemäßen Zustand der Wohnungen nicht gewährleisten.

Bei der Durchführung der Kontrollen im Jahr 2014 sind kaum Fälle aufgetreten, in denen die Eigentümer die Belegungsbestimmungen nicht erfüllt haben.

In einigen Wohnungen wurden Schimmel- bzw. Feuchteschäden festgestellt. Diesbezüglich ist die Verwaltung in engem Kontakt mit den Verfügungsberechtigten, um so den Mietern wieder ein ordnungsgemäßes Wohnen zu ermöglichen.

Die nachfolgende Tabelle weist die für Sankt Augustin vorliegenden Wohnraumbestände der Jahre 2010 bis 2014 aus.

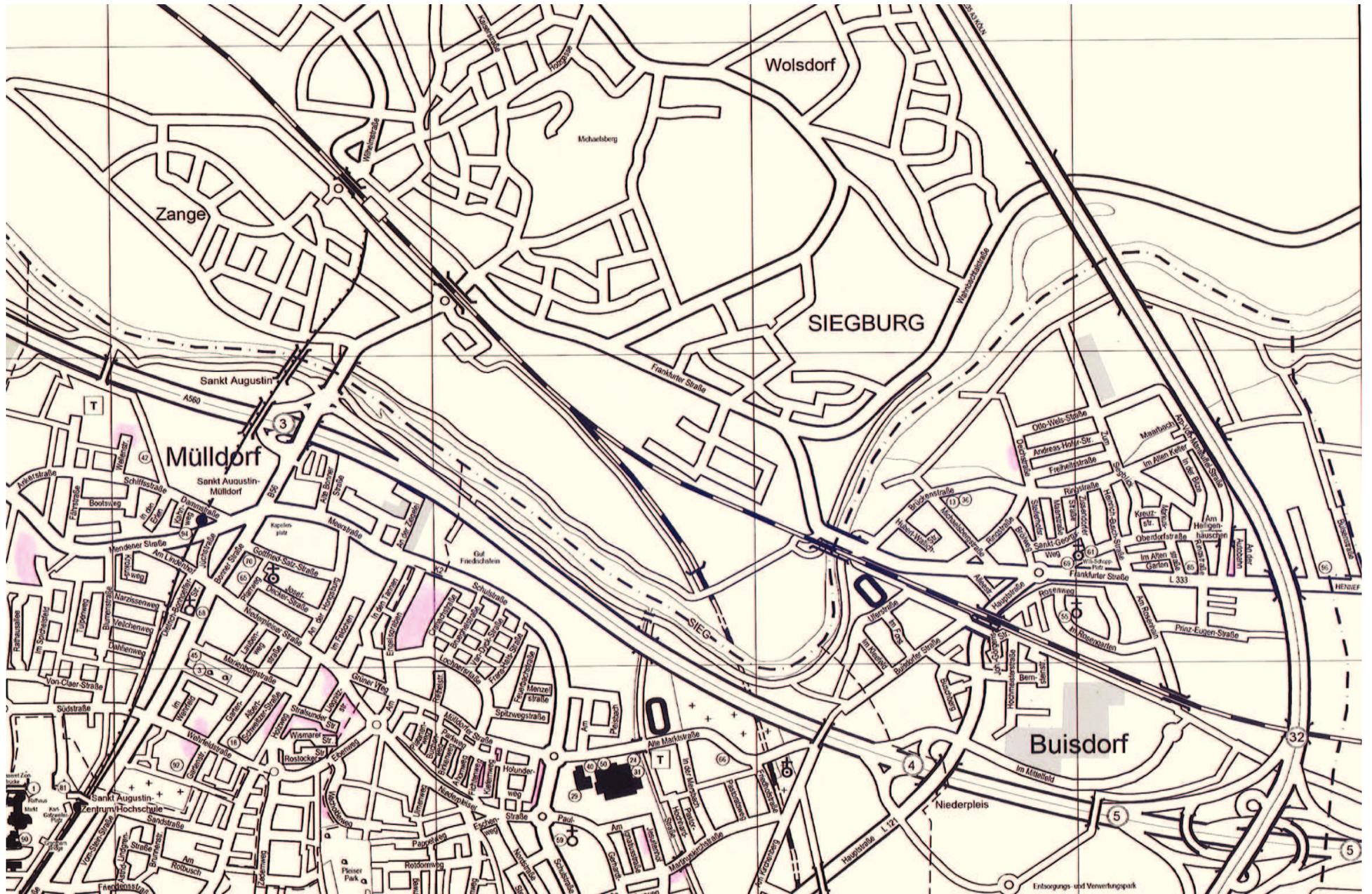
Tabelle 6

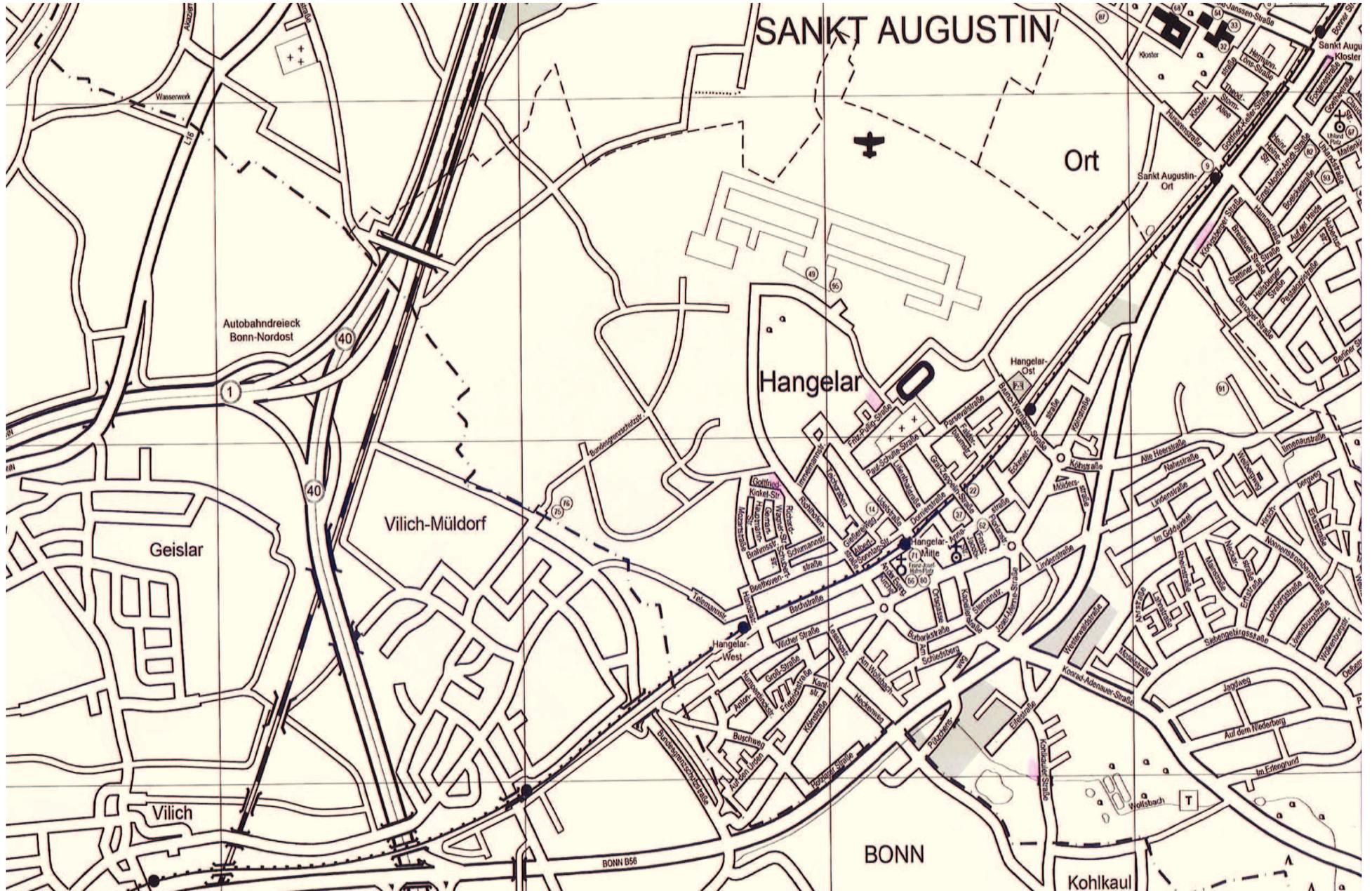


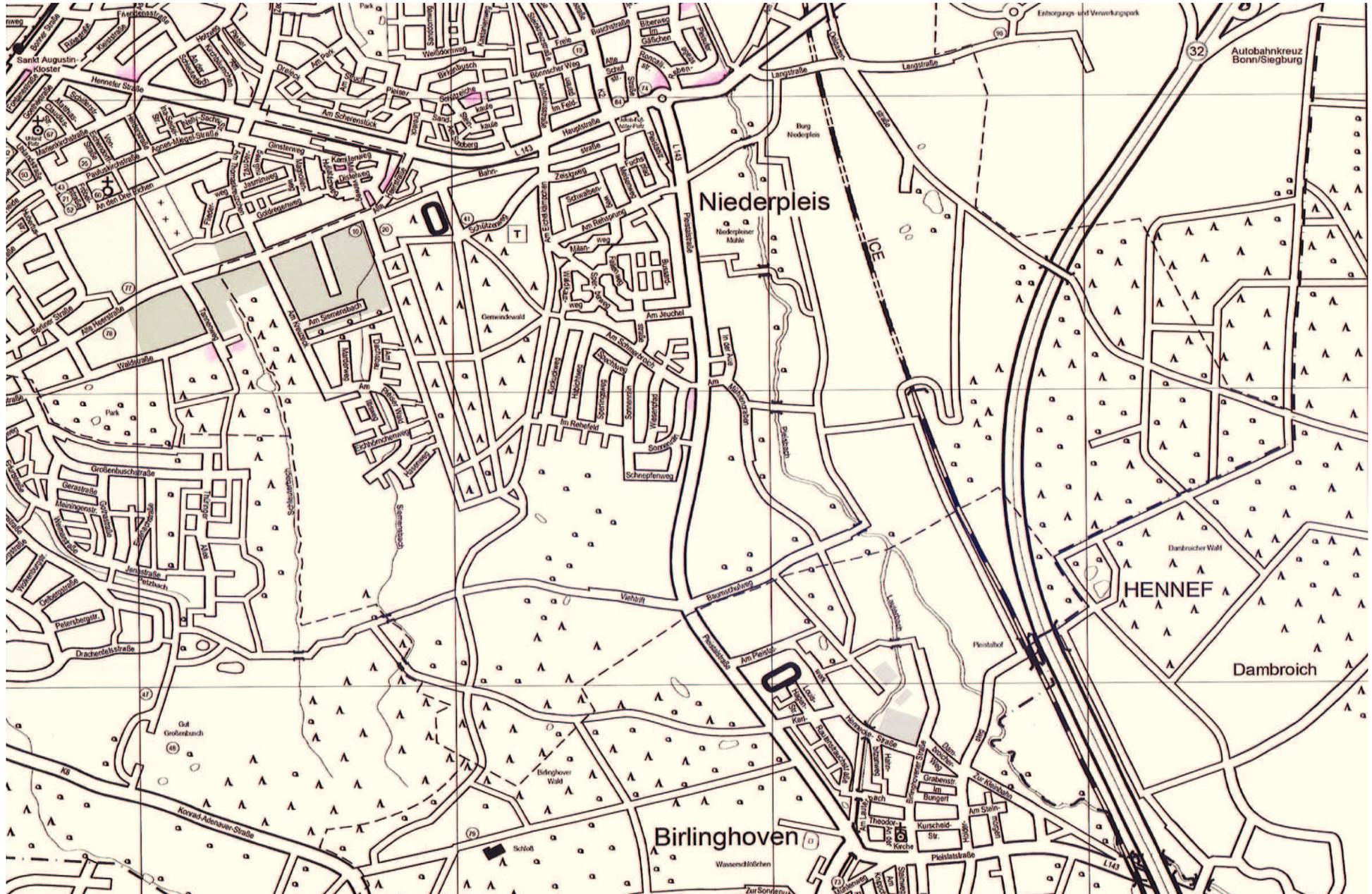
Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf Grund seiner Wohnungsbauförderungsbestimmungen den Bau bzw. Erwerb von Familienheimen, Eigentumswohnungen sowie den Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen. Hierzu wird jährlich ein Wohnungsbauförderprogramm erstellt, woraus den Bewilligungsbehörden nach einem Verteilungsschlüssel des Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Förderkontingente zur Verfügung gestellt werden. Bewilligungsbehörde für die Stadt Sankt Augustin, als kreisangehörige Kommune, ist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

Die folgenden Karten der Stadt Sankt Augustin geben einen Überblick über den „sozialen Wohnungsbau“









8. Wohnungsaufsicht

Durch das Wohnungsaufsichtsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, WAG NRW, das im Jahr 2014 in Kraft getreten ist, werden die Kommunen beauftragt, die Wohnungsaufsicht wahrzunehmen. Wurde dies bisher nur für die öffentlich geförderten Wohnungen gesetzlich geregelt, gilt dies nunmehr für alle Wohnungen. Da der Fachdienst Wohnen bei den Kontrollen in der Vergangenheit immer durch die Bauaufsicht fachlich beraten wurde, hat die Verwaltungsleitung dies auch für die neue Aufgabe so geregelt. Inwieweit diese neue Aufgabe Arbeitskapazitäten binden wird, kann noch nicht gesagt werden, hier müssen die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz abgewartet werden.

9. Wohngeld 2013/2014

Nachdem die Fallzahlen im Wohngeld auf Grund der Hartz-IV-Gesetzgebung gefallen waren, hat sich die Situation durch die Neufassung des Wohngeldgesetzes zum 1.1.2009 geändert und bis heute weitgehend stabilisiert. Zum 01.01.2011 ist zwar die Heizkostenkomponente weggefallen, jedoch haben sich Änderungen im Wohngeldgesetz ergeben, die eine Bearbeitung zeitaufwendiger machen (z.B. sog. „Kinderwohngeld“, Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs)

In Sankt Augustin wurden im Jahr 2013 in 833 Fällen Wohngeld gewährt und im Jahr 2014 wurden in 631 Fällen Wohngeld bewilligt.

Die Anzahl der Anfragen, in denen eine manuelle Wohngeldberechnungen durchgeführt wird, um abzuklären ob Ansprüche vorhanden sind und somit ein Antrag lohnenswert wäre, oder die Antragsteller an andere Leistungsträger (Grundsicherung, Arbeitslosengeld II, BAföG) verwiesen werden, ist weiterhin auf hohem Niveau.

Der Personalbestand in der Wohngeldstelle hat sich zwischenzeitlich reduziert von bisher 2 Vollzeitstellen, 1 Teilzeitstelle a 35 Stunden auf 1 Vollzeitstelle, 1 Teilzeitstelle 34 Stunden, 1 Teilzeitstelle 25 Stunden.

10. Wohnberechtigungsscheine/Zinssenkungsanträge

Für den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung gem. § 18 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erforderlich. Die Bescheinigung ist einem Wohnungssuchenden auf Antrag zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen, die sich aus den §§ 13 u. 14 (WFNG NRW) ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Ein in Nordrhein-Westfalen ausgestellter Wohnberechtigungsschein berechtigt nur zu einem Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung in Nordrhein-Westfalen. Wohnberechtigungsscheine aus anderen Bundesländern berechtigen zwar auch grundsätzlich zum Bezug einer Wohnung in NRW, müssen aber vorab auf die gesetzlichen Grundlagen Nordrhein-Westfalens abgestimmt werden.

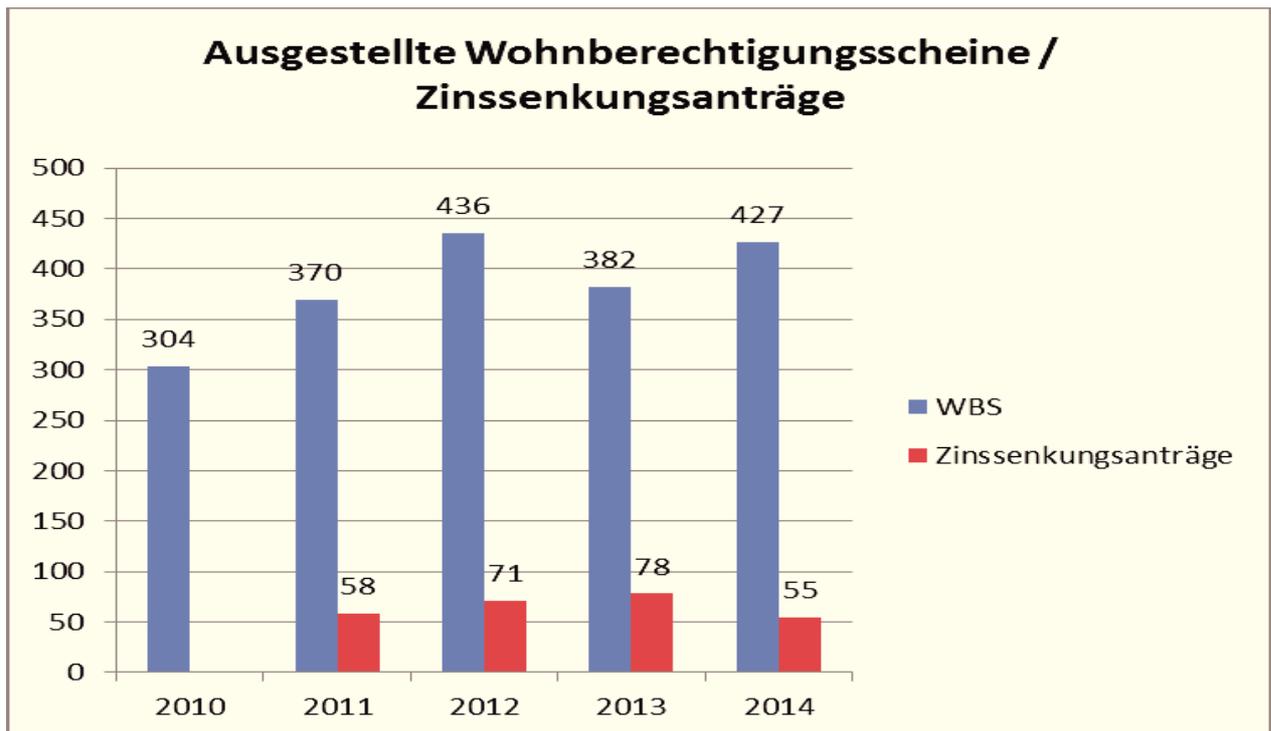
Mit der Übertragung der Aufgabe „Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen“ auf die Sachbearbeiter der Wohngeldstelle wurde Ihnen auch die Bearbeitung der Zinssenkungsanträge zugewiesen.

Wenn jemand zum Bau seiner Eigentumsmaßnahme öffentliche Mittel bekommen hat, bekommt er für einen bestimmten Zeitraum einen sehr günstigen Zinssatz. Nach diesem Zeitraum erhöht sich dieser Zinssatz deutlich. Diese deutliche Zinserhöhung kann abgesenkt werden, wenn man die Einkommensgrenze gem. § 13 WFNG NRW unterschreitet

bzw. um einen, je nach Art der Förderung, bestimmten Prozentsatz überschreitet. Die Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt von den Sachbearbeitern der Wohngeldstelle und wird durch einen Bescheid bestätigt, so dass bei der NRW.Bank ein Antrag auf Zinssenkung gestellt werden kann. Die Anzahl der Anträge wird in der nachstehenden Tabelle nachgewiesen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine seit 2010 und der Zinssenkungsanträge seit 2011.

Tabelle 7



11. Ausübung von Besetzungsrechten

Alle Wohnungen, bei denen Besetzungsrechte zu Gunsten der Stadt Sankt Augustin bestehen, werden mit Wohnungssuchenden, die auf Grund persönlicher Voraussetzungen im Besitz eines Wohnberechtigungsscheines sind, belegt.

Der Bestand von speziell behindertengerechten Wohnungen ist hierbei nicht erfasst. Die Frage des behindertengerechten Wohnraumes orientiert sich an den speziellen Bedürfnissen des jeweiligen Behinderten. Insofern gibt es „die passgenaue“ behindertengerechte Wohnung am Markt so nicht, sondern muss ggf. individuell nachgerüstet werden. Bei Bedarf können jedoch Bewerber für behindertengerechten Wohnraum über die Wohnraumfreimeldungen der Wohnbaugesellschaften seitens der Verwaltung mit entsprechendem behindertengerechten Wohnraum versorgt werden.

12. Wohnungsmarktbeobachtung Nordrhein-Westfalen

Wohnungsmarktbericht 2013

12.1 Zensus korrigiert Einwohnerzahlen leicht nach unten

Seit die Ergebnisse des Zensus 2011 veröffentlicht sind, herrscht etwas Verwirrung über die „richtige“ Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens. Während die offizielle Fortschreibung beim statistischen Landesamt IT.NRW zum Stand 31. Dezember 2011 auf rund 17.842 Mio. Personen kam, ergab der Zensus – eine Zählung auf Basis der kommunalen Melderegister zum Stichtag 9. Mai 2011 nur 17.538 Mio. und damit knapp 300.000 Personen (-1,7%) weniger. Die große Mehrheit der nordrheinwestfälischen Städte und Gemeinden musste damit – statistische – Bevölkerungsverluste hinnehmen, einige wenige konnten Zugewinne verbuchen. Ein durchgängiges räumliches Muster ist nicht zu erkennen; auffällig ist allerdings, dass viele Gemeinden in demografisch schrumpfenden Regionen jetzt mehr Einwohner zählen.

Die Gründe für die Datenabweichung sind noch nicht geklärt. Wahrscheinlich wirken mehrere Faktoren zusammen: die unterschiedliche Datenqualität der kommunalen Melderegister, die bisherige Fortschreibungsmethode, das Erhebungsverfahren des Zensus, aber auch die spezielle Zusammensetzung der Bevölkerung. So hat sich zum Beispiel bemerkbar gemacht, dass Zuwanderer aus dem Ausland ihren Wohnsitz vor Ort anmelden, sich aber bei Rückkehr ins Ausland oft nicht abmelden. In Städten mit vielen ausländischen Arbeitnehmern und Studenten können sich solche „Karteileichen“ über die Jahre zu erheblichen Differenzen summieren.

Für einen Übergangszeitraum wird das Land sowohl die Zensuszahl als auch den bisherigen Bestand fortschreiben und veröffentlichen. Die Wohnungsmarktbeobachtung, die sich vor allem für die Trends interessiert, kann erst nach einiger Zeit erkennen, ob die bisher festgestellten Entwicklungen und räumlichen Muster sich auch über eventuelle Datensprünge hinweg fortsetzen.

12.2 Wohnungsunternehmer erwarten weiter steigende Nachfrage nach kleinen und preiswerten Mietwohnungen

Die Zunahme der Zahl der Zuwanderer und Studierenden sowie die Entwicklung von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung lassen erwarten, dass die Nachfrage nach Wohnraum in den betroffenen Regionen weiter ansteigen wird. Auch die vom Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen (VdW RW) befragten Wohnungsunternehmer gehen davon aus, dass die Wohnungsnachfrage in den nächsten zwei bis drei Jahren vor allem im günstigen und mittleren Preissegment leicht zunehmen, in den übrigen in etwa konstant bleiben wird.

Wie bereits im Wohnungsbericht 2012 dargestellt, gilt das jedoch nicht für alle Regionen gleichermaßen. In den hochpreisigen Regionen mit ohnehin angespannten Märkten (Rheinschiene, Münster, Aachen) dürfte sich die Marktlage auch im mittleren Preissegment weiter anspannen. In den übrigen Städten und wirtschaftlich dynamischen Kreisen kann die Zuwanderung zumindest im preisgünstigen Mietsegment Engpässe hervorrufen. In anderen Regionen wird die Nachfrage nach wie vor zurückgehen.

12.3 Niedrige Zinsen lassen den preisgebundenen Mietwohnungsbestand noch schneller abschmelzen

Im Jahr 2012 gab es noch 514.000 öffentlich geförderte Mietwohnungen (-2,9%). Das sind immer noch knappe 11 Prozent des gesamten Mietwohnungsbestands. Zwar zahlen immer mehr Eigentümer die Förderung vorzeitig zurück, doch entfällt die Sozialbindung erst nach Ablauf einer Nachwirkungsfrist, in der sich im Jahr 2012 rund 90.000 Wohnungen befanden, also ein knappes Fünftel des geförderten Bestands.

12.4 Die soziale Wohnraumförderung ist an der Belegung im Neubau kaum beteiligt

Bis zum Ausbruch der Finanzmarktkrise galt die soziale Wohnraumförderung des Landes als Stütze der Baukonjunktur. Noch bis zum Jahr 2009 entstand ein Fünftel bis ein Viertel – im Geschosswohnungsbau sogar ein Drittel – des Neubaus mit Förderdarlehen des Landes. Doch zur Wiederbelegung des Neubaus konnte die öffentliche Förderung zuletzt kaum mehr beitragen. Im Jahr 2012 waren nur noch 16 Prozent der fertiggestellten Wohnungen mit öffentlichen Mitteln gefördert. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern lag der Anteil bei 11 Prozent, im Geschosswohnungsbau immerhin noch bei 25 Prozent. Der Trend wird zumindest in nächster Zeit anhalten: Die Darlehensbewilligung für Neubauten und Eigenheime sind bereits seit 2011 und seit 2012 auch für Mietwohnungen stark rückläufig.

Für diese Entwicklung gibt es mehrere Gründe: In der sozialen Eigentumsförderung verursachte die Abschaffung der Eigenheimzulage durch den Bund den ersten großen Einbruch, später der Ausschluss Besserverdienender (Einkommensgruppe B) aus der Landesförderung und die politische Umsteuerung der Förderung auf Regionen mit hohem Wohnungsbedarf. Bei Mietwohnungen sind in erster Linie die Entwicklungen auf dem Finanzierungsmarkt verantwortlich: Weil die Baugeldzinsen auf dem freien Markt immer günstiger werden und die Banken vermehrt längere Zinsbindungsfristen anbieten, verringert sich der Vorteil der langfristig zinsgünstigen öffentlichen Förderkredite. Auf der anderen Seite erhöhen die steigenden Mieten und Preise in den teuren Regionen auch die Renditemöglichkeiten. So sehen viele Investoren – falls sie überhaupt an geeignetes Bauland kommen – im frei finanzierten Wohnungsbau, insbesondere bei Eigentumswohnungen, ein besseres Geschäft.

Daraufhin hat das Land im Jahr 2013 die Förderkonditionen, insbesondere in den Regionen mit hohem Bedarf, deutlich verbessert (höhere Anfangsmieten, höhere Darlehen, geringere Zinssätze). Zwar lagen bei Redaktionsschluss dazu noch keine Zahlen vor, doch berichten die kommunalen Bewilligungsbehörden derzeit wieder von wachsendem Investoreninteresse an der Förderung. Der Erfolg hängt aber nicht zuletzt davon ab, ob es den Kommunen gelingt, mehr günstiges Bauland zu mobilisieren.

Aus dem Wohnungsmarktbericht 2014

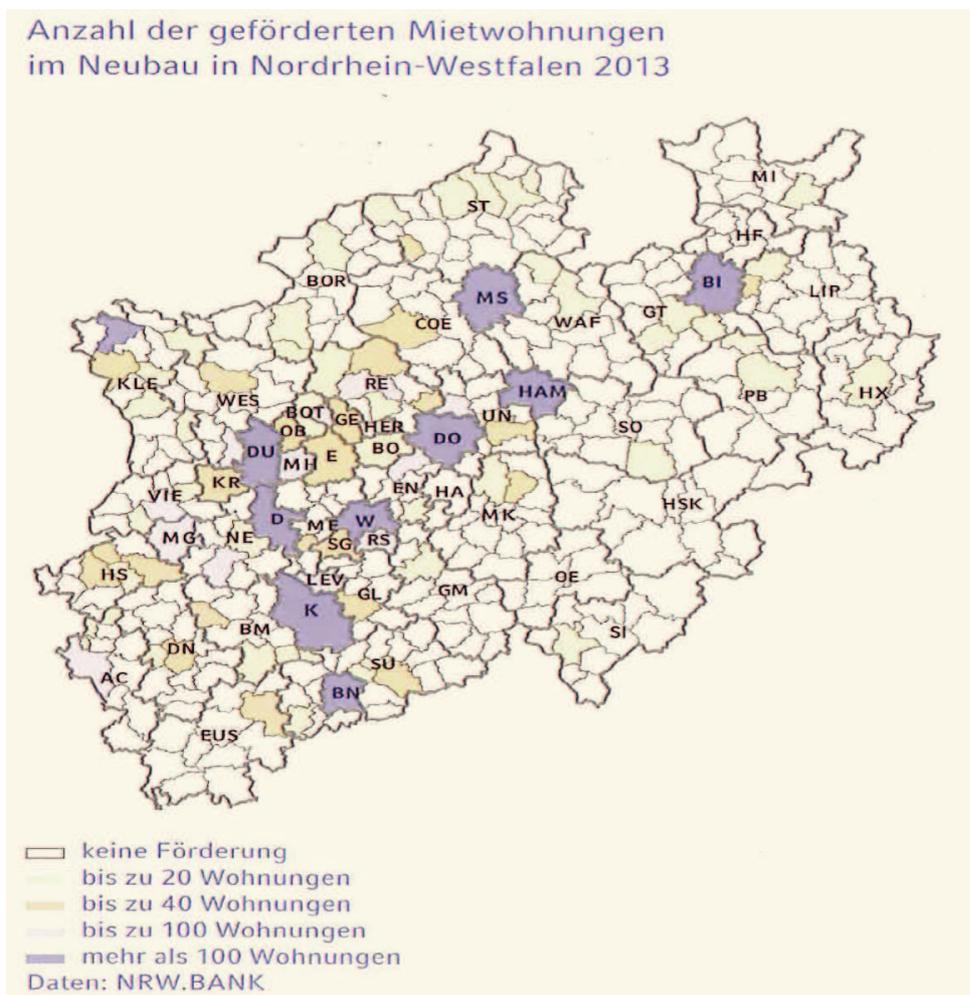
12.5 Wohnraumförderung des Landes wieder besser angenommen,...

Die öffentliche Diskussion um bezahlbaren Wohnraum in den Städten wurde auch im Jahr 2013 mit großem Engagement auf vielen Ebenen geführt. Ein wichtiger Baustein bei der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum (nicht nur) in den Hochpreisregionen ist die soziale Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die deutlichen Verbesserungen der Förderbedingungen haben dazu geführt, dass die Förderprogramme im Jahr 2013 wieder besser angenommen wurden als in den Vorjahren. Den Förderzielen entsprechend entstehen geförderte Mietwohnungen insbesondere in Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt und hohen Preis- und Mietenniveau.

12.6 doch Wohnungsmarktexperten halten Neubau geförderter Mietwohnungen noch für zu gering

Zum wiederholten Mal gaben die im Wohnungsmarktbarometer befragten Wohnungsmarktexperten mehrheitlich an, dass in ihrer Region kein ausreichender Neubau von preisgebundenen Mietwohnungen stattfindet (80%). Im Wohnungsmarktbarometer 2013/2014 der NRW.Bank wurde deshalb danach gefragt, welche Faktoren dazu führen, dass die Investoren auf den Einsatz aus der Wohnraumförderung verzichten. Die befragten Wohnungsmarktexperten gaben dabei vorrangig Gründe an, die sich in den Stichworten „Rendite“ und „Verfügbarkeit von Grundstücken“ zusammenfassen lassen. So gaben die befragten Experten an, dass die wenigen für den preisgebundenen Wohnungsbau geeigneten Grundstücke oft so teuer angeboten würden, dass die zu erwartenden Rendite aus der Vermietung nicht hoch genug sei. Zu wenig Informationen zur Förderung und die Komplexität des Förderverfahrens sehen nur wenige der befragten Marktexperten als Hemmnis, wohl aber die generell hohen Neubaukosten. Zusätzlich liegen die Zinsen für Wohnungsbaukredite derzeit so niedrig, dass die Investoren die (im Vergleich zur Finanzierung mit Förderung) geringen Mehrkosten in Kauf nehmen, und in der Mietgestaltung und der Belegung der Wohnungen frei zu bleiben.



12.7 Wanderungsgewinne halten an und sorgen weiterhin für leichte Zuwächse

Die insgesamt leicht positive Bevölkerungsentwicklung der vergangenen drei Jahre beruht auf den Bevölkerungsgewinnen, die Nordrhein-Westfalen durch Zuwanderung erfahren hat. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung dagegen ist weiter negativ, wird aber vom stetig wachsenden Wanderungssaldo ausgeglichen. Diese Bevölkerungszunahme ist in ihrer langfristigen Wirkung auf dem Wohnungsmarkt jedoch schwierig einzuschätzen. So ist fraglich, inwiefern die Zuwanderer aus EU-Krisenstaaten dauerhaft in Nordrhein-Westfalen bleiben und hier Wohnraum nachfragen. Wenn sich die Wirtschaftslage der Herkunftsländer verbessert, ist mit einer sinkenden Zuwanderung, gegebenenfalls auch einer Nettorückwanderung zu rechnen. Zeitpunkt und Ausmaß sind heute allerdings kaum vorhersehbar.

Ebenso unklar ist, wie sich die Bereitschaft der Arbeitnehmer, für einen Arbeitsplatz den Wohnort zu wechseln, sowie die zunehmende Zahl von befristeten Arbeitsverträgen auswirken. Diese Prozesse werden nicht ohne Wirkung – insbesondere auf das Eigentumssegment – bleiben.

Wie bereits seit einigen Jahren verteilen sich die Bevölkerungszuwächse nicht gleichmäßig über das Land. Lediglich die Arbeitsplatzzentren Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Regionen Bielefeld, Paderborn/Gütersloh und Aachen können neben einzelnen Gemeinden im ländlichen Raum noch Bevölkerungszuwächse verzeichnen. Bis auf diese Regionen sind sinkende Einwohnerzahlen derzeit ein nahezu flächendeckendes Phänomen in Nordrhein-Westfalen. Betrachtet man zum Vergleich denselben Indikator für einen Zeitraum von zehn Jahren, wird offensichtlich, dass die Schrumpfung der Bevölkerung und deren Auswirkungen auf die Wohnungsmärkte zugenommen haben.

Abb. 1.2.4:
Aktueller Trend der Bevölkerungsentwicklung
(2012 bis 2014)



— abnehmende Einwohnerzahl
— zunehmende Einwohnerzahl
Daten: IT.NRW, eigene Berechnung

12.8 Große Mehrheit der Haushalte im Land sind Ein- und Zweipersonenhaushalte

Zur Zahl und Struktur der Haushalte in Nordrhein-Westfalen liegen Daten aus dem Zensus 2011 vor. Mit einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,1 Personen je Haushalt liegt Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich im Mittelfeld. Die kleinsten Haushalte gibt es in Berlin mit durchschnittlich 1,8 Personen, die größten mit durchschnittlich 2,3 Personen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. In Nordrhein-Westfalen nehmen die Ein- und Zwei-Personen-Haushalte mit zusammengekommen 71 Prozent eine deutliche Mehrheit ein.

12.9 Altersgerechtes Wohnen von zunehmender Bedeutung

Wenn die aktuelle und zukünftige Nachfrage auf den Wohnungsmärkten diskutiert wird, kommt die Diskussion nicht ohne die Themen „generationengerechter Wohnraum“ und „Wohnen im Alter“ aus. 23 Prozent aller Haushalte sind laut Zensus 2011 reine Seniorenhaushalte (d.h., alle Mitglieder sind 65 Jahre und älter). Dabei reicht die Spanne in den Kommunen von 13 Prozent im münsterländischen Hopsten bis zu 36 Prozent im Kurort Bad Sassendorf. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird der Anteil der Personen im Rentenalter von derzeit 21 Prozent bis zum Jahr 2030 auf 24 Prozent wachsen.

Zwar führt das Erreichen des Rentenalters nicht direkt und zwangsläufig zu einer Änderung der Wohnungsnachfrage, doch entsteht sie, wenn

- nach dem Auszug der Kinder ein Umzug aus dem Familienheim im Umland oder am Stadtrand in eine Wohnung in zentraler Lage stattfindet.
- nach einer Trennung oder dem Tod eines Partners die Wohnung oder das Haus aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen nicht gehalten werden kann.
- sich die gesundheitlichen Voraussetzungen der Bewohner ändern und barrierefreie Wohnungen benötigt werden. Schlussendlich ergibt sich dann auch die Nachfrage nach Pflegeplätzen in einem Heim oder in einer geeigneten Wohnung.

Die beschriebenen Effekte der sich verändernden Lebensumstände älterer Menschen sind keine neuen Phänomene auf den Wohnungsmärkten. Doch haben neue Familienstrukturen und die verschärfte finanzielle Situation vieler älterer Menschen die Rahmenbedingungen verändert. Angesichts der fortschreitenden Alterung wird die Frage altersgerechter Wohnungen und Wohnquartiere Öffentlichkeit und Fachwelt in Zukunft noch intensiver beschäftigen. Letztlich muss die Aufgabe auf Ebene der Gemeinden und ganz konkret auf Quartiersebene bearbeitet werden. Derzeit entstehen auch seitens der Landesministerien viele Initiativen und Hilfestellungen, mit dem Ziel, Kommunen und Wohnungsmarktakeure bei der Quartiersentwicklung stärker zu begleiten. Nach wie vor dürften auch viele Selbstnutzer und Vermieter einen Beratungsbedarf zu der Frage haben, welche Investitionen in den Abbau von Barrieren sinnvoll und rentabel sind und wie sie sich finanzieren lassen.

13. Entwicklung in Sankt Augustin

Die Stadt Sankt Augustin hat sich in den letzten Jahren an den Umfragen zum Wohnungsbarometer beteiligt und somit sind auch unsere Werte landesweit mit eingeflossen. Die Verwaltung versucht in Zusammenarbeit mit der Politik seit Jahren Investoren zu finden, die bereit sind, die fehlenden Mietwohnungen (kleine Wohnungen für 1 – 2 Personen und große Wohnungen für 7 und mehr Personen) zu bauen.

So hat die Stadt Sankt Augustin keine Förderung für Mietwohnungsbau zugelassen, wenn die Investoren nur die für sie lukrativen Wohnungen um 70qm und nicht die benötigten Wohnungen bauen wollten.

In den Jahren 2008 ff kam es durch diese Strategie der Stadt zum Umdenken einiger Investoren und es wurden die benötigten Wohnungen (z.B. ehemaliges Kumpel Gelände) gebaut. Die nächste Maßnahme ist der Bau von dringend benötigten Wohnungen in Meindorf, Martin-Luther-Straße. Auch hier werden vom Investor die nach dem wohnungspolitischen Bedarf erforderlichen Wohnungsgrößen errichtet.

Weiterhin ist die Verwaltung in Gesprächen mit Wohnungsbauunternehmen, um die Situation im sozialen Wohnungsbau zu verbessern. Konkret hat die Verwaltung gemeinsam mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis versucht, Grundstücke für den Bau von öffentlich geförderten Einfamilienhäusern für die Unterbringung von Großfamilien zu bekommen. Leider ist es hier beim Versuch geblieben, da alle befragten Grundstückseigentümer nicht bereit waren, ihre Grundstücke für diesen Zweck zu verkaufen.

14. Mietspiegel

Der Sankt Augustiner Mietspiegel gilt nur für den nicht preisgebundenen Mietwohnraum und ausschließlich für Wohnungen in Mehrparteienhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten. Er gilt nicht für gewerblich genutzte Räume sowie für möblierten Wohnraum. Er wird von der Stadt und den Interessenvertretern der Mieter und der Vermieter gemeinsam erstellt oder anerkannt.

Erstmals in seiner Sitzung am 17.12.1997 wurde vom Rat der Stadt Sankt Augustin die Erstellung eines Mietspiegels für Sankt Augustin beschlossen und die Stadtverwaltung Sankt Augustin gleichzeitig mit der Fortschreibung dieses Mietspiegels beauftragt. Die nunmehr vorliegende Fassung ist die sechste Fortschreibung mit Stand zum 01.08.2014.

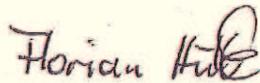
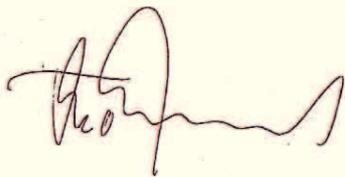
Das vorliegende Ergebnis wurde vom Fachbereich Soziales und Wohnen der Stadt Sankt Augustin unter Mitwirkung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschafts für Siegburg und Umgebung e. V. und dem Deutschen Mieterbund Bonn, Rhein-Sieg, Ahr e.V.-Geschäftsstelle Siegburg-, einvernehmlich erstellt.

Die Grundlage für die jetzige Fortschreibung des Mietspiegels für Sankt Augustin ist die Steigerung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte von 2011 bis 2014, +4,5 %. Da diese Art der Fortschreibung jedoch nur einmal zulässig ist, muss bei der nächsten Fortschreibung des Mietspiegels eine grundlegende neue Datenerfassung erfolgen.

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aus heutiger Sicht nur unter großem Verwaltungsaufwand möglich sein wird, eine erneute Fortschreibung zu ermögli

chen. Auch dann wird es sich nicht um einen „Qualifizierten Mietspiegel“ handeln. Für einen solchen zu erstellen, wäre noch umfangreicheres Datenmaterial notwendig. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass auch ein nicht qualifizierter Mietspiegel die Gerichtsverfahren bei Mietauseinandersetzungen minimiert.

Sankt Augustin, im Frühjahr 2015



Theo Walterscheid und Florian Hülck

gesehen



Lübken

Impressum

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Soziales und Wohnen
Markt 1
53757 Sankt Augustin

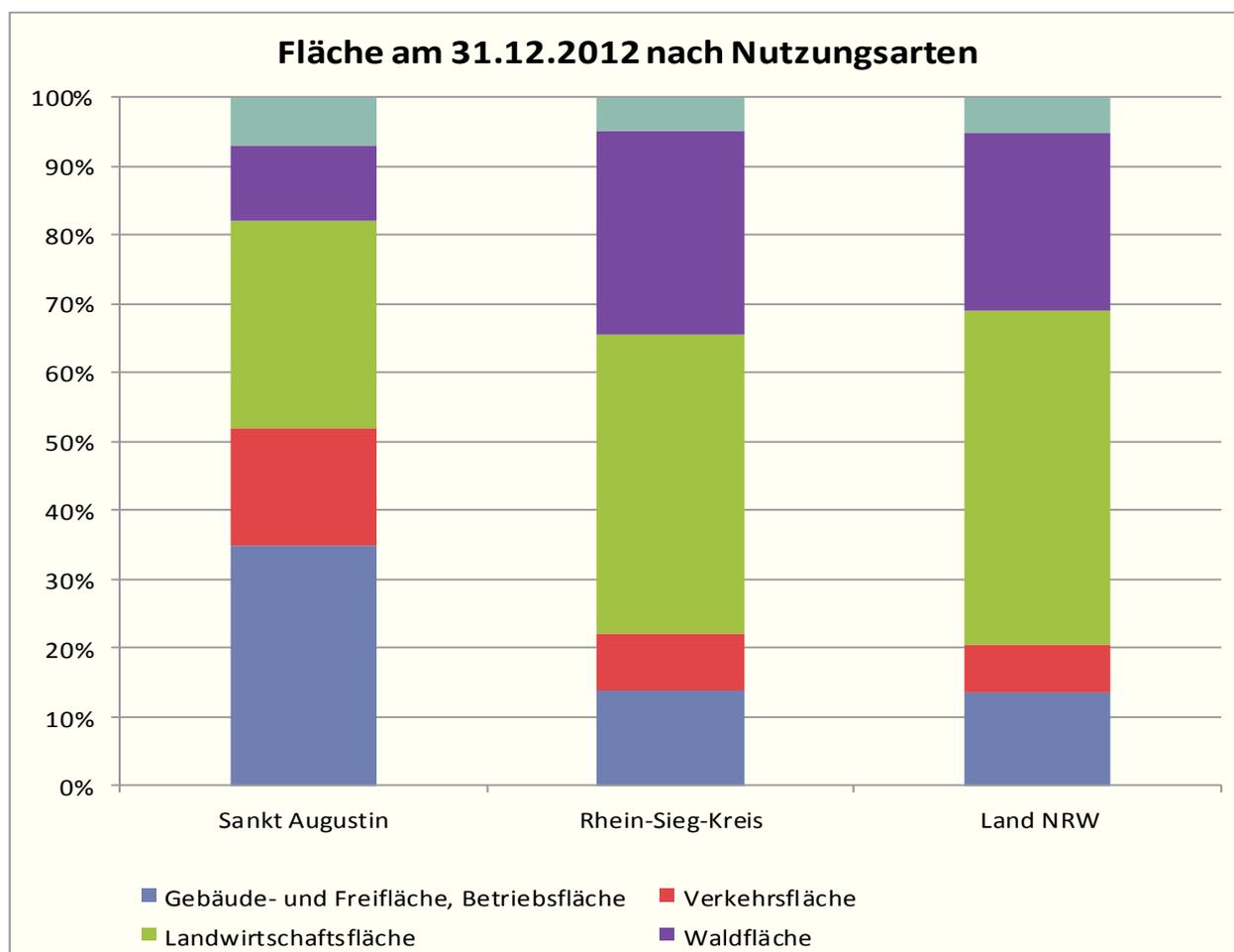
Redaktion und Layout

Theo Walterscheid / Florian Hülck
Tel.: 02241 / 243 333 / 02241/ 243-329

Anlage Wesentliche Aussagen auf einen Blick

Fläche am 31.12.2013 nach Nutzungsarten

Nutzungsart	Sankt Augustin		Alle Gemeinden des	
	ha		Rhein-Sieg-Kreis	Landes
			%	
Fläche insgesamt	3.422	100	100	100
Siedlungs- und Verkehrsfläche	1.909	55,8	23,5	22,8
<i>davon</i>				
- Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	1.190	34,8	13,7	13,4
- Erholungsfläche, Friedhofsfläche	131	3,8	1,6	2,2
- Verkehrsfläche	588	17,2	8,2	7,1
Freifläche außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche	1.513	44,2	76,5	77,2
<i>davon</i>				
- Landwirtschaftsfläche	1.026	30,0	43,6	48,5
- Waldfläche	376	11,0	29,7	25,8
- Wasserfläche	49	1,4	2,0	2,0
- Moor, Heide, Unland	44	1,3	0,6	0,4
- Abbauland	17	0,5	0,5	0,5
- Fläche anderer Nutzung	1	0	0	0,1



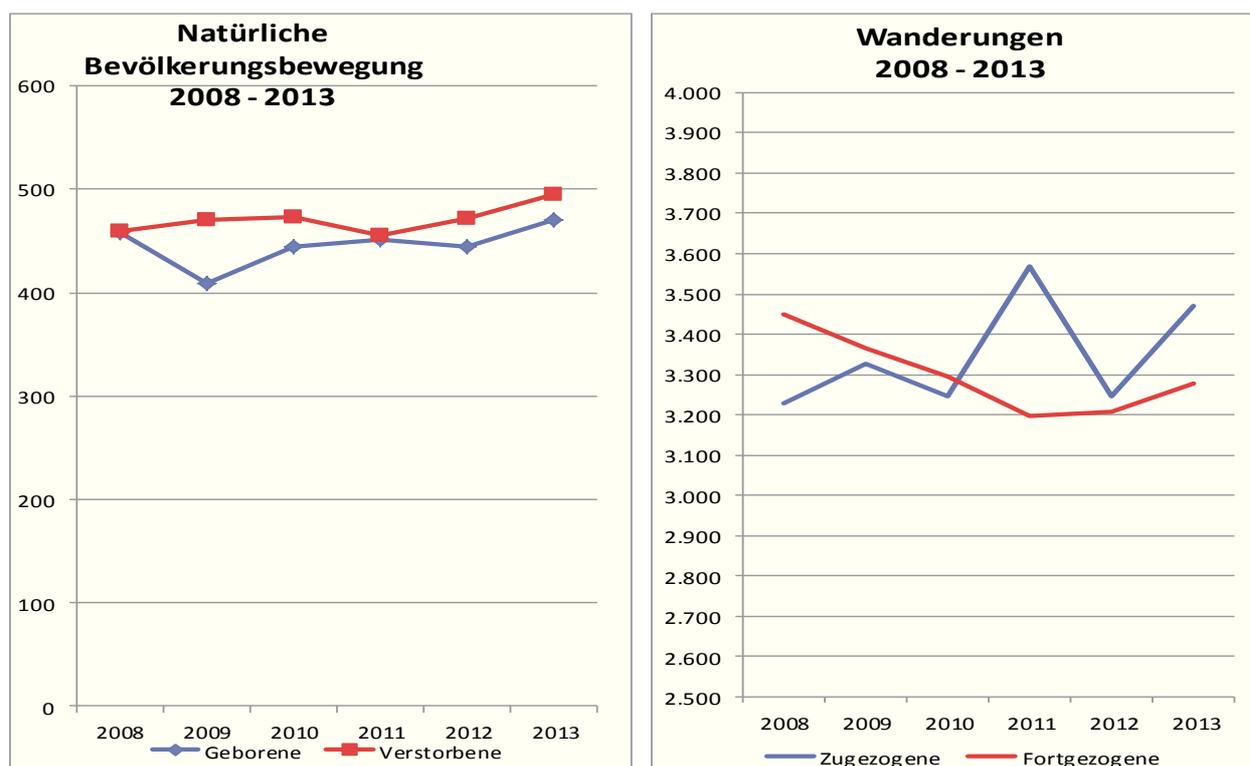
Fläche nach Nutzungsarten 2002 - 2013

Nutzungsart	2002	2006		2010		2013	
	ha	ha	2002= 100%	ha	2002= 100%	ha	2002= 100%
Fläche insgesamt	3.423	3.423	100	3.424	100	3.422	100
Siedlungs- und Verkehrsfläche	1.715	1.781	103,8	1.898	110,6	1.909	111,3
<i>davon</i>							
- Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	1.087	1.124	103,4	1.182	108,7	1.190	109,5
- Erholungsfläche, Friedhofsfläche	85	112	132,2	130	154,3	131	154,9
- Verkehrsfläche	543	545	100,4	585	107,7	588	108,1
Freifläche außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche	1.708	1.642	96,2	1.526	89,3	1.513	88,6
<i>davon</i>							
- Landwirtschaftsfläche	1.222	1.172	95,9	1.031	84,3	1.026	84,0
- Waldfläche	354	357	100,7	380	107,4	376	106,1
- Sonstige Flächen	132	114	86,3	115	87,3	111	84,6

Bevölkerungsstand*) und -bewegung 2008 - 2013

Merkmal		2008	2009	2010	2011	2012	2013
a = insgesamt							
b = Nichtdeutsche ¹⁾							
Bevölkerung am 31.12.	a	55.624	55.524	55.442	54.100	54.109	54.285
	b	4.224	4.139	3.954	3.861	3.963	4.136
Lebendgeborene	a	458	409	445	451	445	471
	b	24	23	12	4	19	26
Gestorbene	a	460	470	473	455	472	495
	b	21	11	7	14	12	14
Überschuss der Geborenen (+)	a	- 2	- 61	-28	- 4	- 27	-24
bzw. Gestorbenen (-)	b	+ 3	+ 12	+ 5	- 10	+ 7	12
Zugezogene	a	3.229	3.327	3.245	3.570	3.247	3.471
	b	678	638	578	753	754	886
Fortgezogene	a	3.448	3.364	3.296	3.198	3.208	3.279
	b	717	656	650	486	545	621
Überschuss der Zu- (+)	a	-219	-37	-51	+372	+39	192
bzw. Fortgezogenen (-)	b	-39	-18	-72	+267	+209	265
Gesamtsaldo²⁾	a	-220	-100	-82	-1.342	+9	+176
	b	-115	-85	-185	-93	+102	+173

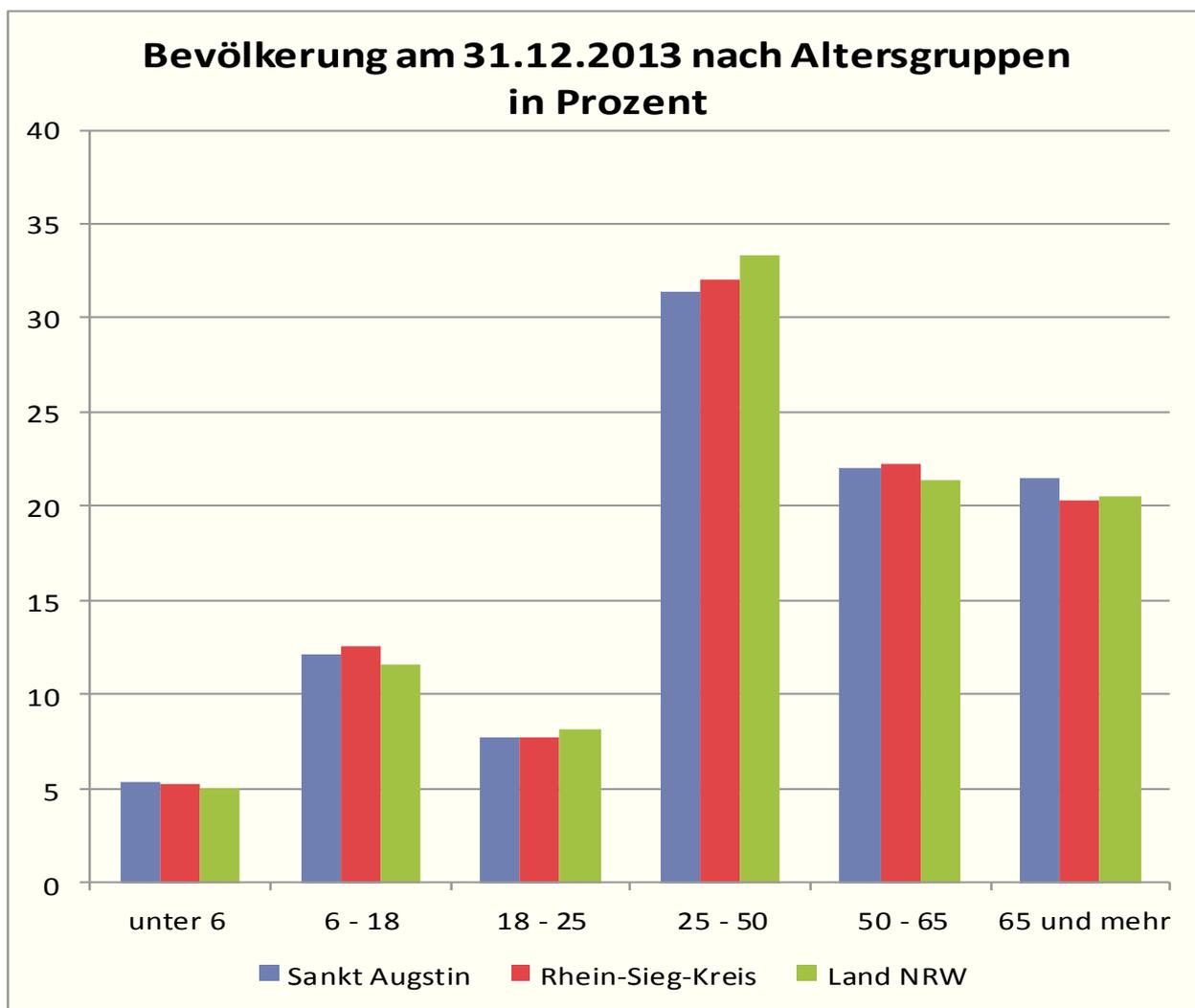
*) Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 und Zensus 2011 – 1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst. – 2) einschließlich Bestandskorrekturen aufgrund nachträglich berichteter Meldedefälle und einschließlich der Fälle des Wechsels zur deutschen Staatsangehörigkeit



Bevölkerungsstruktur*) am 31.12.2013 nach Altersgruppen

Altersgruppe Weiblich Nichtdeutsch	Betrachtungsgebiet		Alle Gemeinden des	
	Anzahl		Rhein-Sieg-Kreises	Landes
	%			
Bevölkerung insgesamt	54.285	100	100	100
davon im Alter von Jahren				
unter 6	2.871	5,3	5,2	5,0
6 bis unter 18	6.586	12,1	12,6	11,6
18 bis unter 25	4.196	7,7	7,7	8,1
25 bis unter 30	3.018	5,6	5,1	6,0
30 bis unter 40	5.956	11,0	10,8	11,7
40 bis unter 50	8.056	14,8	16,1	15,6
50 bis unter 60	8.431	15,5	16,0	15,3
60 bis unter 65	3.512	6,5	6,2	6,1
65 und mehr	11.659	21,5	20,3	20,5
 Weiblich Nichtdeutsche ¹⁾	 28.073 4.136	 51,7 7,6	 51,3 7,5	 51,3 9,9

*) Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Zensus 2011 – 1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom Juli 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst.



Gemeindemodellrechnung*) 1.1.2011 – 1.1.2030 nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppe Geschlecht	Stadt Sankt Augustin				NRW		
	1.1.2011		1.1.2020		1.1.2030		
	Anzahl	2011=100%	Anzahl	2011=100%	2011=100%		
Bevölkerung insgesamt	55.442	55.902	100,8	56.129	101,2	98,6	96,3
unter 6 Jahren	2.840	2.716	95,6	2.667	93,9	97,9	93,5
6 bis unter 18	6.878	6.247	90,8	6.139	89,3	85,6	82,9
18 bis unter 25	4.524	3.998	88,4	3.645	80,6	88,8	74,2
25 bis unter 30	3.061	2.834	92,6	2.527	82,6	106,8	89,1
30 bis unter 40	5.871	6.627	112,9	5.998	102,2	104,9	104,1
40 bis unter 50	8.948	6.624	74,0	7.465	83,4	71,6	73,5
50 bis unter 60	8.137	8.995	110,5	6.604	81,2	116,9	83,0
60 bis unter 65	3.322	3.916	117,9	4.201	126,5	123,6	140,8
65 und älter	11.861	13.945	117,6	16.883	142,3	107,3	127,7
Männlich	27.176	27.377	100,7	27.419	100,9	99,0	97,0
Weiblich	28.266	28.525	100,9	28.710	101,6	98,2	95,7

*) Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung für kreisangehörige Gemeinden – Die absoluten Werte wurden aus methodischen Gründen auf die 10-er Stelle gerundet

Wanderung über die Gemeindegrenzen im Durchschnitt der Jahre 2009 - 2013

Zu- bzw. Fortgezogene	Betrachtungsgebiet		Alle Gemeinden des	
			Kreises	Landes NRW
	Anzahl		%	
Zugezogene insgesamt	3.372	100	100	100
unter 18 Jahren	558	16,6	15,8	14,1
18 bis unter 25	597	17,7	17,0	21,6
25 bis unter 30	553	16,4	15,5	17,9
30 bis unter 50	1.178	34,9	35,6	32,7
50 bis unter 65	315	9,3	10,1	8,7
65 und älter	172	5,1	6,0	5,0
Nichtdeutsche	722	21,4	20,4	30,2

Zu- bzw. Fortgezogene	Betrachtungsgebiet		Alle Gemeinden des	
			Kreises	Landes NRW
	Anzahl		%	
Fortgezogene insgesamt	3.269	100	100	100
unter 18 Jahren	446	13,6	14,0	13,3
18 bis unter 25	654	20,0	20,4	20,7
25 bis unter 30	568	17,4	16,1	17,6
30 bis unter 50	1.042	31,9	32,8	33,1
50 bis unter 65	323	9,9	10,5	9,4
65 und älter	237	7,2	6,2	5,9
Nichtdeutsche	592	18,1	17,6	25,3

Quelle IT.NRW Kommunalprofil Sankt Augustin Stand 10.12.2014